Mit allerhöchster Bewilligung.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 10. Freitag den 12. Januar 1844.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 4 des Beiblattes der Breslauer Zeitung „**Schlesische Chronik**", ausgegeben. Inhalt: 1) Uebersicht. 2) Correspondenz aus Schweidnitz, Glogau, aus der Grafschaft Glatz, Lublinitz. 3) Ergebenster Aufschluß auf die ergebenste Bitte aus Nimptsch.

Denkschrift,

betreffend den Entwurf des neuen Straf-Gesetzbuches.

(Beilage zum Landtags-Abschiede für die Rhein-Provinz.)

Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches ist eines der größten und wichtigsten legislativen Werke der neueren Zeit, dessen Bestimmungen in vielfacher Richtung die Interessen aller Volksklassen sehr fühlbar berühren. In Anerkennung der großen Wichtigkeit, so wie der Schwierigkeiten, welche der zweckmäßigen und befriedigenden Vollendung eines solchen Gesetzbuches entgegen stehen, konnte die Regierung nur mit der größten Umsicht vorschreiten, hatte sie die Lehren der Erfahrung zu sammeln und den Zustand der Gegenwart mit Sorgfalt zu berücksichtigen. Mit der Sammlung der erforderlichen Materialien, mit der Ausarbeitung des ersten Entwurfes, mit dessen Prüfung und nöthigen Vervollständigung wurden successiv mehrere besondere Kommissionen beauftragt und zu diesen Männer gewählt, die in einem vieljährigen praktischen Geschäftsleben in den verschiedenen Provinzen der Monarchie reiche Erfahrungen zu sammeln Gelegenheiten hatten.

Nachdem nun die kommissarische Bearbeitung geschlossen, der vorgelegte Entwurf auch der Prüfung der höchsten Staatsbehörden unterworfen worden war, gelangte er an die verschiedenen Provinzial-Landtage zur Begutachtung.

Obgleich bei der Bearbeitung des Entwurfs die Eigenthümlichkeiten der rheinischen Gerichts-Verfassung und des auf dieselbe berechneten Verfahrens stets im Auge behalten wurden, um dem Gesetze eine Fassung zu geben, welche es möglich macht, dasselbe auch nach den unverändert fortbestehenden Formen des rheinischen Verfahrens zur Ausführung zu bringen, so hat doch der mit Prüfung des Entwurfs beauftragte erste Ausschuß des rheinischen Provinzial-Landtages die Meinung ausgesprochen, daß diese Absicht unerreicht geblieben, der Entwurf nach rheinischen Formen nicht ausführbar sei, und hat deshalb die Ablehnung des Entwurfs in Antrag gebracht.

Diesem Antrage ist das Plenum des Landtags beigetreten.

Daß der Ausschuß, so wie das Plenum des Landtags, bei diesem Antrage nach ihrer Ueberzeugung gehandelt und geglaubt haben, im Interesse der Provinz so und nicht anders handeln zu müssen, soll hier nicht bezweifelt werden. Wenn aber eine nähere Prüfung ergiebt, daß die jener Ueberzeugung unterliegenden Gründe unhaltbar sind, daß die Voraussetzungen des Ausschusses und des Plenums in den rheinischen Gesetzen keine Unterstützung in der Geschichte dieser Gesetze sogar ihre Widerlegung finden, so darf man von den Vertretern und den Bewohnern der Rheinprovinz mit Zuversicht erwarten, daß sie nicht ferner eine Meinung festhalten werden, zu deren Rechtfertigung es an genügenden Gründen gebricht.

Die gegenwärtige Denkschrift hat die Bestimmung, die Gründe des Landtags zu beleuchten, so weit sie dessen Behauptung betreffen, daß der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches in seiner jetzigen Gestalt nach dem rheinischen Verfahren unausführbar sei.

Viele andere monita des rheinischen Landtags gegen den Entwurf müssen hier unerwähnt bleiben, weil diese mit den Erinnerungen der andern Provinzial-Landtage einer weiteren Prüfung vorbehalten werden.

Es ist nicht zu bestreiten, daß der Entwurf mit einem ziemlich allgemeinen Mißtrauen in der Rhein-Provinz aufgenommen worden, obgleich der Grund nicht leicht aufzufinden ist. Dieses Mißtrauen hatte sich auch des Ausschusses bemächtigt, denn nur daraus läßt es sich erklären, daß der Ausschuß in seinem an das Plenum erstatteten Berichte ganz unumwunden ausspricht, die bloße Mittheilung des Entwurfs des Strafgesetzbuches, ohne gleichzeitige Mittheilung des Entwurfs des Kompetenz-Gesetzes, habe bei ihm die Besorgniß erregt, es möge mit dem projektirten Gesetzbuche zugleich eine Umgestaltung des Verfahrens beabsichtigt werden. Hätte sich der Ausschuß nur erinnern mögen, daß der Werth, den die Rheinprovinz auf das dort bestehende Strafverfahren legt, der Regierung längst bekannt ist, daß die legislativen Bestimmungen der jüngern Zeit die Absicht deutlich aussprechen, an diesem Verfahren nicht allein nichts zu ändern, sondern dasselbe da, wo es in seiner Geltung beschränkt war, wieder herzustellen und naturgemäß auszubilden, so würde er sich der erwähnten Besorgniß nicht hingegeben haben, die in der Wirklichkeit auch deswegen durchaus grundlos war, da der vorgelegte Entwurf des Strafgesetzbuches nicht Eine Bestimmung enthält, die auf die Absicht einer Umgestaltung des rheinischen Verfahrens nur mit Wahrscheinlichkeit zu schließen berechtigen könnte.

Wohl ließ sich aus dem Entwurfe nehmen, daß, um ihn in den rheinischen Formen ausführen zu können, einige Abänderungen in der Kompetenz der Gerichte nöthig werden würden; aber dem Landtage durfte es nicht unbekannt sein, daß Bestimmungen über gerichtliche Kompetenz die Eigenthümlichkeiten des rheinischen Strafverfahrens, deren Erhaltung der Landtag wünscht, nicht im entferntesten berühren.

Keine Gesetzgebung ist reicher an Beweisen der Wahrheit dieser Angabe, als gerade die französische.

Institutionen des rheinischen Rechts sind die Eigenthümlichkeiten, durch die der rheinische Strafprozeß sich von dem Verfahren anderer deutschen Staaten charakteristisch unterscheidet; zu diesen Institutionen gehört also unbedenklich der Anklageprozeß, die Staats-Anwaltschaft, das Geschwornen-Gericht, Beseitigung einer positiven Beweistheorie, Ausschließung eines privilegirten Gerichtsstandes, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Alle diese Institutionen bestehen in der Rheinprovinz, auf dem linken Ufer des Rheines schon seit dem Jahre 1798, auf dem rechten Ufer seit dem Jahre 1810, sie bestehen heute noch, Niemand hat noch über Umgestaltung des Verfahrens im Allgemeinen geklagt, und doch sind seit dem Jahre 1798 bis zum Jahre 1814 zahlreiche und höchst wichtige Veränderungen nicht nur in der Regulirung der Kompetenz, sondern sogar bei jenen Institutionen selbst vorgenommen worden.

Mehrmals wurden die Bestimmungen über die Bildung der Generalliste der Geschwornen abgeändert.

Früher hatte man gewöhnliche und Spezial-Geschworne; von den letzteren weiß man seit langer Zeit nichts mehr.

Man hatte Anklage-Geschworne und Urtheils-Geschworne; nur die letzteren bestehen noch; die ersteren sind längst verschwunden.

Obgleich das Gesetz bestimmte, daß über alle Verbrechen das Geschwornen-Gericht entscheiden solle, ist es doch nur zu bekannt, daß oft und in vielen Departements die Thätigkeit dieses Gerichts auf längere, selbst auf unbestimmte Zeit gänzlich unterbrochen wurde. Eben so bekannt ist es, wie bedeutend die Kompetenz der Geschwornen-Gerichte geschmälert wurde durch die Spezial-Gerichtshöfe, welche theils eine exklusive, theils eine konkurrente Jurisdiction mit den gewöhnlichen Kriminal-Gerichten hatten.

Das Verbrechen der Fälschung, über das die Geschwornen zu erkennen hatten, wurde durch ein Spezial-Gesetz dem Kriminal-Gerichtshofe in Paris ausschließlich zur Bestrafung überwiesen, sobald sich ergab, daß das Staats-Interesse durch das Verbrechen gefährdet sein konnte. Die dieses Verbrechens Beschuldigten wurden aus den entferntesten Orten nach Paris gebracht.

So wie die Kompetenz der Gerichte, so veränderte man auch den Instanzenzug.

Vor dem Jahre 1810 ging die Berufung von den Zuchtpolizei-Gerichten an den im Hauptorte sitzenden Kriminalhof; dieser Gerichtshof besteht nicht mehr; ein ganz neuer Instanzenzug ist durch die Strafprozeß-Ordnung von 1810 eingeführt worden.

Diese und viele andere sehr wichtige organische Veränderungen haben stattgefunden und die Rechts-Institutionen, wegen deren Erhaltung der Landtag so sehr beunruhigt scheint, bestanden und bestehen immer noch trotz jener vielen Veränderungen.

Wie nun diese Institutionen gefährdet werden können, wie eine Umgestaltung des Verfahrens deswegen zu besorgen sein kann, weil das preußische Gouvernement, nach den zahlreichen Beispielen des französischen, einige Abänderungen in der Kompetenz der Gerichte beabsichtigt, läßt sich nicht errathen, und die Besorgniß des Ausschusses erscheint daher in jeder Beziehung gänzlich ungegründet.

In seiner Denkschrift hat der Landtag, offenbar in Folge der eben erwähnten Besorgniß, angedeutet, daß vorerst der Entwurf der Strafprozeß-Ordnung vorzulegen sei, ehe von der Prüfung des Entwurfs des Strafgesetzbuches die Rede sein könne. Ob diese oder die entgegengesetzte Ansicht die allein richtige sei, darüber läßt sich vielleicht mit gleich starken Gründen streiten, nur ist hierzu der gegenwärtige Augenblick nicht geeignet.

Das preußische materielle Strafrecht ist bekanntlich älter als die Kriminal-Ordnung, der Beweis ist also geliefert, daß das materielle Recht auch vor der Prozeß-Ordnung bearbeitet und festgesetzt werden kann. Das französische Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1791 war längst publizirt, als die Prozeß-Ordnung vom 25. Oktober 1795 bearbeitet wurde. Also auch hier ist die in Preußen gemachte Erfahrung bestätigt.

Allerdings ist die spätere Strafprozeß-Ordnung schon im Jahre 1808 und der Code pénal erst im Jahre 1809 bearbeitet worden, und es ließ sich aus der Verschiedenheit des Verfahrens mit Sicherheit schließen, daß, wie gesagt, beide Wege zum Ziele führen; daß aber die Abweichung von den früheren Verfahren ihren Grund in der Ueberzeugung habe, daß die Berathung über das Verfahren nothwendig der Berathung über das materielle Recht vorangehen müsse, kann um so weniger zugegeben werden, als die vorzugsweise beliebte Bearbeitung der Strafprozeß-Ordnung in ganz anderen Verhältnissen ihren Grund hat.

Dem sei nun wie ihm wolle, den Beweis, das man ein Strafgesetzbuch auch ohne Kriminial-Ordnung gründlich prüfen kann, hat die Erfahrung geliefert; der Ausschuß selbst hat diesen Beweis geliefert durch die ganz spezielle Prüfung des Entwurfs, hat also dadurch die Ansicht des Landtags widerlegt. Was der Ausschuß wirklich gethan hat, mußte auch dem Landtage möglich sein, und die von diesem ausgegangene Ablehnung des ganzen Entwurfs kann unmöglich dadurch entschuldigt werden, daß die Strafprozeß-Ordnung nicht vorher vorgelegt worden.

Eben so wenig kann diese Ablehnung gerechtfertigt werden durch die von dem Landtage in der schon er-

wähnten Denkschrift gemachte Bemerkung, daß zwar das preußische Strafrecht so wie die **leges Carolinae** einer Revision bedürfen mögen, daß aber ein gleiches Bedürfniß in dem Sprengel des rheinischen Appellationsgerichtshofes sich nie herausgestellt habe, daß in diesem Sprengel das jetzt bestehende Strafrecht sowohl von der Magistratur als von dem Volke stets als ein Theil derjenigen Institutionen betrachtet worden, welche mit den Gewohnheiten, Sitten und den Rechtsverhältnissen der Provinz völlig übereinstimmen. Es würde zwar, sagt der Landtag, „einzelnen" Artikeln des bestehenden Strafgesetzes nicht mit Unrecht der Vorwurf zu großer Strenge gemacht, wo diese aber anerkannt werde, trete meistens die Milde der Königlichen Gnade, theils für den einzelnen Fall, theils durch allgemeine Bestimmungen vermittelnd ein; überhaupt würde es der Gesetzgebung nicht schwer geworden sein, diesen Mängeln durchgreifend abzuhelfen, ohne deshalb das ganze System abzuändern.

Der Landtag spricht von einzelnen Artikeln, denen der Vorwurf übertriebener Strenge mit Recht gemacht werden könne; die Praxis bezeugt aber, daß diese einzelnen Artikel sich in großer Zahl auffinden lassen, daß sie vielleicht, selbst wahrscheinlich, die Mehrzahl der Artikel des **Code pénal** bilden, in welchem bekanntlich eine ungemeine Strenge die Regel ist.

Nicht blos in einzelnen Artikeln, oder, was dasselbe ist, in speziellen Strafbestimmungen, bemerkt man diese Strenge, sie tritt sehr erkennbar und alle Gefühle verletzend auch in dem allgemeinen Theile hervor. Möge man sich nur der allgemeinen Vermögens-Confiskation, der Brandmarkung, der Bestimmungen über den Rückfall erinnern.

Die Zahl der einzelnen Artikel, denen der Vorwurf unerhörter Strenge mit Recht gemacht wird, ist zu groß, als daß man alle hier anführen könnte, es wird genügen, zu bemerken, daß ein einfacher, ohne alle Gewalt verübter Diebstahl auf einer Laudstraße mit lebenswieriger Kettenstrafe und Brandmarkung, daß die Verfertigung oder Veränderung eines Fünfgroschenstücks mit dem Tode, die Verfertigung oder Veränderung eines Pfennigs mit lebenslänglicher Kettenstrafe und Brandmarkung bestraft wird.

Wenn man diese und viele andere gleich grausame Strafen ins Auge faßt, so dürfte man wohl mit Recht fragen, ob es denkbar, ob es möglich sei, daß das aufgeklärte rheinische Volk diese Grausamkeiten als einen Theil der Institutionen betrachtet, deren Erhaltung es wünscht, weil sie mit seinen Gewohnheiten, mit seinen Sitten völlig übereinstimmen: man dürfte diese Frage aufwerfen, wäre sie nicht schon längst verneinend beantwortet.

Verneinend ist sie aber, wie gesagt, schon beantwortet durch die Besten aus dem Volke, durch die Geschwornen, zu denen ohne allen Zweifel die große Mehrzahl der rheinischen Landtags-Deputirten gehört; sie haben obige Frage verneint dadurch, daß sie wegen der unverantwortlichen Strenge des **Code pénal** die Königliche Gnade ungewöhnlich oft anrufen.

Daß sie dieses thun, daß sie es seit vielen Jahren thun, ist eine notorische Thatsache; dieser Thatsache gegenüber bleibt es aber unerklärbar, wie in der Denkschrift des Landtags gesagt werden konnte, ein Bedürfniß der Abänderungen der Strafbestimmungen des **Code pénal** habe sich nie herausgestellt; unerklärbar, wie dies am Rhein gesagt werden konnte, während das angrenzende Frankreich, obgleich von den entfernten Zeiten her stets an sehr strenge Strafgesetze gewöhnt, die Härten des **Code pénal** schon längst wesentlich gemildert hat.

Auch am Rheiu könnten diese Härten, wie in der Denkschrift des Landtags gesagt ist, durch mildernde gesetzliche Bestimmungen beseitiget werden; weil aber feststeht, daß nur Ein Strafgesetzbuch für die ganze Monarchie gegeben werden soll, so müßten bei der Abfassung jener mildernden Bestimmungen die Grundsätze des preußischen und deutschen Strafrechts zu Grunde gelegt werden, und auf diesem Wege würde der **Code pénal** ganz unvermeidlich eine so wesentliche Abänderung in den mehrsten seiner Vorschriften erleiden müssen, daß von dem Urtexte nur Weniges übrig bleiben könnte. Berücksichtigt man nun, daß das anerkannt Gute des **Code pénal** in den neuen Entwurf aufgenommen worden ist, so muß man einräumen, daß durch diesen Entwurf in der Wirklichkeit das geschehen ist, was auch nach den Ansichten des rheinischen Landtags geschehen mußte und ohne Gefährdung der rheinischen Institutionen geschehen konnte.

Zwar bemerkt der Landtag noch in seiner Denkschrift, daß durchschnittlich die Strafbestimmungen des neuen Entwurfs hinsichtlich ihrer Strenge denen des **Code pénal** nicht bedeutend nachstehen. Daraus würde sich dann ergeben, daß der Entwurf Eine Aehnlichkeit mehr mit dem **Code pénal** habe, zu dessen Ablehnung also ein Grund weniger vorliege.

Wenn der Landtag gegen die zu strengen Strafen Erinnerungen gemacht hat, so werden diese, wie die der übrigen Landtage, geprüft werden. Sobald man aber anerkennen muß, daß die mehr oder weniger hohe Strafe auf die Ausführbarkeit des Entwurfs nach rheinischen Formen nicht den geringsten Einfluß hat, kann die Zweckmäßigkeit hoher oder milder Strafen hier ganz übergangen werden.

Im Allgemeinen scheint indessen der Landtag gegen die Milderung der Strafen keine besondere Erinnerungen machen zu wollen, er glaubt nur, daß in dieser Beziehung die Abänderungen stattfinden können, ohne das ganze System abzuändern. Daß der Landtag hier von dem Systeme des **Code pénal** spreche, kann nicht bezweifelt werden, der Landtag will also sagen, daß er das System des **Code pénal** beibehalten zu sehen wünsche.

Dies führt zu der Frage, in welchen Punkten das System des **Code pénal** von dem Systeme des Entwurfs sich charakteristisch unterscheide?

Die Worte: „System eines Strafgesetzbuches" sind sehr vieldeutig.

Bei Feststellung eines Systems wird sich sogleich die Frage herausstellen, welche Ausdehnung dem Gesetzbuche gegeben werden soll, ob alle strafbare Handlungen in demselben aufgezählt, oder ob und welche den speziellen Strafbestimmungen einzelner Gesetze überlassen werden sollen.

Der **Code pénal** hat sich für die letzte Alternative erklärt, wie der Artikel 484 beweist. Auch der Entwurf ist diesem Beispiele gefolgt, obgleich er in einzelnen Punkten ausführlicher ist, als der **Code pénal**.

Hier ist also eine Verschiedenheit der beiden Systeme kaum bemerkbar.

Zu einem Systeme des Strafgesetzbuchs gehört auch die Klassifikation der verschiedenen Verbrechen, wobei zu bestimmen ist, ob ein gewisses Verbrechen als ein Staatsverbrechen oder als ein gemeines Verbrechen zu betrachten sei.

Das Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1791 zählt z. B. das Verbrechen des Falschmünzens zu den Verbrechen gegen das öffentliche Eigenthum, der **Code pénal** zu den Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden, der Entwurf spricht von demselben in dem Titel von den Fälschungen.

Hier sind also drei verschiedene Begriffe über die Natur desselben Verbrechens; offenbar ist aber die Frage: welchem Begriffe der Vorzug zu geben sei? ohne allen praktischen Werth.

Zu dem Systeme eines Strafgesetzbuches gehören ferner die allgemeinen Bestimmungen über das Verhältniß, in welchem die Strafen bei dem Rückfalle gesteigert werden sollen.

In diesem Punkte besteht eine große wesentliche Verschiedenheit zwischen den Vorschriften des Entwurfs und denen des **Code pénal**. Der letztere bestimmt für alle Verbrechen, in seinem Sinne, daß bei dem Rückfalle stets eine höhere Strafgattung zur Anwendung kommen solle. Wer also wegen eines Verbrechens, gleichviel, zu welcher peinlichen Strafe, verurtheilt, ein zweites mit Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begeht, muß wegen des Rückfalls zu der höheren Strafgattung zu zeitiger Zwangsarbeit oder Kettenstrafe von 5 — 20 Jahren und zur Brandmarkung verurtheilt werden; wer früher wegen eines Verbrechens verurtheilt einen Diebstahl auf der Landstraße verübt, muß, da ein solcher Diebstahl lebenswierige Kettenstrafe nach sich zieht, wegen des Rückfalls zum Tode verurtheilt werden.

Bei den Vergehen im Sinne des **Code pénal**, das heißt, bei solchen Verbrechen geringerer Bedeutung, die nur mit Gefängniß bestraft werden, ist eine solche Steigerung in der Strafgattung bei dem Rückfalle nicht gestattet, ist auch von vorn herein unmöglich, weil es für solche Vergehen nur Eine Strafgattung, das Gefängniß, giebt, und die einzig mögliche Steigerung in der Verlängerung der Dauer der Strafe liegt, deren Maximum jedoch auf zehn Jahre beschränkt ist. Der **Code pénal** gestattet nicht, daß ein Vergehen, mag dasselbe auch noch so oft wiederholt worden sein, mit einer peinlichen Strafe geahndet wird.

Hiernach ließ sich wohl mit allem Grunde behaupten, daß der Rückfall bei Verbrechen zu hart, bei Vergehen, wenigstens sehr oft, nicht hart genug bestraft werde. In der That wird wohl schwerlich irgend Jemand bestreiten wollen, daß der, welcher fünfjährige Kettenstrafe verwirkt hat, im Rückfalle mit einer zehnjährigen oder fünfjährigen Kettenstrafe hinreichend bestraft sein würde, und daß der, welcher bei einfachen Vergehen mit Gefängniß gestraft, im Wiederholungs-Falle ganz füglich zum Zuchthause verurtheilt werden könnte.

Wie schon bemerkt, ist der neue Entwurf hierin ganz abweichend von dem Systeme des **Code pénal**. Er bestimmt, wie natürlich, daß der Rückfall härter bestraft werden soll, aber er überläßt den Grad und das Maß der Steigerung dem richterlichen Ermessen, und bezeichnet nur die Gränze, die bei der Steigerung nicht überschritten werden darf.

Es ist nicht glaublich, daß der Landtag die Beibehaltung des Systems des **Code pénal** wünschen sollte und die Abweichung des Entwurfs von diesem Systeme tadeln oder mißbilligen wolle. Sollte dies jedoch gegen Erwarten der Fall sein und die Beibehaltung der Grundsätze des **Code pénal** gewünscht werden, so wird das Gesagte schon hinreichen, um die Unmöglichkeit der Gewährung zu beweisen.

Welchem Systeme man aber auch den Vorzug zu geben geneigt sein mag, immer bleibt so viel gewiß, daß das Eine so wenig wie das Andere auf die Ausführbarkeit des Entwurfs nach den Formen des rheinischen Verfahrens irgend einen Einfluß haben kann.

Nach dem System des **Code pénal** werden alle strafbaren Handlungen in drei Klassen, in Contraventionen, Vergehen und Verbrechen eingetheilt. Die Contraventionen sind einfache Verletzungen der bestehenden Polizei-Verordnungen; Vergehen sind Gesetzes-Verletzungen, die mit nicht peinlichen Strafen (Geldbuße, Gefängniß) geahndet werden; Verbrechen werden mit entehrenden und peinlichen Strafen gerügt. Nach dieser Gliederung der strafbaren Handlungen ist auch die Kompetenz der Gerichte regulirt; die Polizeigerichte erkennen über Contraventionen, die correctionellen oder Zucht-Polizeigerichte erkennen über die Vergehen; das Urtheil über Verbrechen steht nach Verschiedenheit der Fälle den Assisen und den Spezialgerichten zu; nur diese können entehrende Strafen, d. h. solche Strafen erkennen, mit denen die Ehrlosigkeit im Sinne des **Code pénal** nothwendig und von Rechts wegen verbunden ist.

Der Entwurf hat die Terminologie des **Code pénal** nicht beibehalten, er kennt nur Contraventionen und Verbrechen, obgleich er den Unterschied zwischen schweren und minder schweren Verbrechen (Vergehen und Verbrechen nach dem **Code pénal**) stets im Auge behalten hat; er hat nur Eine Strafe, das Zuchthaus. mit der in allen Fällen der Verlust gewisser bürgerlicher Ehrenrechte ausgesprochen werden muß; diese Strafe soll in der Regel auf strafbare Handlungen angewandt werden, bei denen eine Verleugnung des Ehrgefühls von Seiten des Verbrechers bemerkbar ist; solche Verbrechen lassen sich denken, ohne daß sie nach ihrer übrigen Beschaffenheit für die Gesellschaft besonders gefährlich sind, und deswegen eine harte Bestrafung verdienen; es war daher unerläßlich, das Minimum der Zuchthausstrafe möglichst herabzusetzen. Die Folge davon war, daß man unmöglich alle Straffälle, in denen auf Zuchthaus erkannt werden kann, den Assisen oder Spezialgerichten überweisen konnte.

Um jedoch die Organisation der rheinischen Gerichte unverändert beibehalten zu können, ist bei der Bearbeitung des Entwurfs des Straf-Gesetzbuches Bedacht genommen, zwischen schweren und minder schweren Verbrechen (Verbrechen und Vergehen nach der Sprache des **Code pénal**) eine leicht erkennbare Grenze zu ziehen, und ist hiernach das Maximum der auf minder schwere Verbrechen gesetzten Freiheitsstrafe auf fünf Jahre beschränkt, und die Bestrafung dieser Verbrechen den Landgerichten überwiesen worden.

Die Kompetenz der rheinischen Gerichte wurde also in folgender Art regulirt:

Die Polizeigerichte erkennen über alle strafbare Handlungen, die nur mit einer Polizeistrafe geahndet werden; die Landgerichte (Zuchtpolizeigerichte) haben als Kriminalgerichte zu erkennen über alle Verbrechen, deren höchste gesetzliche Strafe **in thesi** eine fünfjährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt; die Entscheidung über die übrigen Verbrechen bleibt den Assisen und den an die Stelle der Spezialgerichte tretenden Gerichten vorbehalten.

Gegen diese Bestimmungen hat der Ausschuß mehrfache Erinnerungen gemacht.

Vorerst findet er es bedenklich, den Zuchtpolizeigerichten den Namen Kriminalgerichte beizulegen; durch eine solche „Erhebung," glaubt der Ausschuß, erleide die Organisation der Strafgerichte eine völlige Umgestaltung; den Gerichten, welchen die summarische Aburtheilung minder wichtiger Vergehen übertragen worden, werde die ordentliche Gerichtsbarkeit beigelegt, und das Geschwornengericht daneben nur als eine Ausnahme beibehalten; wäre diese Einrichtung einmal getroffen, so dürften die demnächst zu befürchtenden Folgen sich leicht voraussehen lassen.

Es ist nicht schwer, den gänzlichen Ungrund dieses Bedenkens zu beweisen.

Sobald die bisher bestandene charakteristische Bezeichnung der zuchtpolizeilich zu bestrafenden Handlungen, d. h. der Vergehen, aus dem Strafgesetzbuche verschwunden war, mußte schon deswegen der Name Zuchtpolizeigericht nothwendig wegfallen, da er gar keinen bezeichnenden Sinn mehr hatte und ein Verhältniß andeutete, was gar nicht mehr bestand. Eine andere Benennung mußte also gesucht werden für die mit Straffachen beschäftigte Kammer der Landgerichte. Strafkammer konnte man sie, wegen der Doppelsinnigkeit des Wortes, nicht nennen; man gab ihnen den Namen: Kriminalgericht, weil es überhaupt mehr auf die Sache als auf den Namen ankommt, und weil diese Abtheilung der Landgerichte doch wirklich eine Kriminal-Jurisdiktion auszuüben haben soll.

Ganz unrichtig ist der Schluß des Ausschusses, daß durch diese Benennung diesen Gerichten die ordentliche Gerichtsbarkeit in Straffachen beigelegt und das Geschwornengericht in den Hintergrund geschoben werde, da derselbe Paragraph, welcher der Abtheilung des Landgerichts den Namen: Kriminalgericht beilegt, unmittel-

bar nachher die beschränkte Kompetenz dieser Gerichte sehr deutlich beschreibt und die übrigen Bestimmungen des Kompetenzgesetzes auf die unzweideutigste Art beweisen, daß den Geschwornengerichten die Entscheidung über die schwersten Verbrechen vorbehalten bleiben soll.

Auf den Namen: Kriminalgericht wird übrigens nicht der geringste Werth gelegt, und er mag immer gegen einen besseren, wenn ein solcher gefunden wird, aufgegeben werden. Ganz ungerechtfertigt ist deswegen auch der von dem Ausschusse geäußerte Verdacht, daß jener Ausdruck gewählt worden sei, um eine beabsichtigte Aenderung der rheinischen Institutionen vorzubereiten.

Ein zweiter Einwand, den der Ausschuß gegen die oben erwähnte Regulirung der gerichtlichen Kompetenz vorgebracht hat, geht dahin, daß nur den Assisenhöfen das Recht zustehen könne, entehrende Strafen zu verhängen, daß folglich dieses Recht den Landgerichten nicht verliehen werden dürfe, die Landgerichte daher nicht befugt sein dürfen, auf Zuchthausstrafe zu erkennen, weil dieses eine entehrende Strafe sei.

Dieses Bedenken des Ausschusses beruht auf einer ganz offenbaren Verwechselung der Begriffe von entehrenden Strafen. Der Ausschuß spricht unverkennbar von den entehrenden Strafen des Code pénal, er hat aber auffallenderweise ganz und gar übersehen, daß von diesen Strafen in dem neuen Entwurfe keine Spur zu finden ist, und daß nach Publikation des neuen Strafgesetzbuches weder ein Assisenhof, noch irgend ein anderes Strafgericht in die Lage kommen wird, entehrende Strafen im Sinne des Code pénal auszusprechen.

Der neue Entwurf spricht nur von dem Verluste gewisser Ehrenrechte, der mit der Zuchthausstrafe allgemein verbunden ist und noch in wenigen Fällen mit der Verurtheilung zur Strafarbeit eintritt. Diese Ehrenrechte sind in dem § 33 des Entwurfs des Strafgesetzbuches speziell angegeben. Es gehören dahin

der Verlust des Adels, auf den die Zucht-Polizeigerichte schon seit dem Jahre 1837 erkennen konnten,
ferner der Verlust der öffentlichen Würden und Titel,
der Verlust der Standschaft und der Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Korporationen.

Dieselben Rechte finden sich aufgezählt in dem Artikel 42 des Code pénal unter Nr. 1, 2, 3, und es ist dort den Zucht-Polizeigerichten die Befugniß beigelegt, auf den Verlust derselben zu erkennen. Zu den Ehrenrechten zählt der § 33 des Entwurfs auch die Befugniß, die National-Kokarde zu tragen, und der Verlust dieser Befugniß soll mit der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe eintreten.

Daß die Zucht-Polizeigerichte jetzt schon befugt sind, auf den Verlust der National-Kokarde zu erkennen, ist notorisch.

Daraus ergiebt sich nun ganz unwiderlegbar, daß der Entwurf des Kompetenz-Gesetzes die Befugniß der Landgerichte nicht erweitert, wie der Ausschuß meint, daß er vielmehr den Landgerichten von den Befugnissen, welche sich nach Art. 42 des Code pénal schon seit mehr als dreißig Jahren hatten, nur einen kleinen Theil belassen hat, daß aber der Ausschuß in seiner irrigen Voraussetzung den Landgerichten auch noch diesen kleinen Theil entziehen will, um die Assisenhöfe in dem Besitze des Rechtes, entehrende Strafen im Sinne des Code pénal aussprechen zu dürfen, zu schützen, während doch, wie gesagt, diese dem Strafgesetzbuche ganz unbekannte Strafen von keinem Gerichtshofe fernerhin ausgesprochen werden dürfen.

Von dem Verluste des Rechts zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Polizei-Verwaltung, dessen in dem § 33 des Entwurfs Erwähnung geschieht, kann übrigens in dem Bezirke des Appellationshofes zu Köln gar keine Rede sein, da dort solche Rechte ganz unbekannt sind.

Es bestätigt sich hierdurch, was schon oben gesagt worden, daß der Ausschuß die Infamie des Code pénal mit dem Verluste gewisser Ehrenrechte nach dem neuen Entwurfe ganz irrigerweise für identisch gehalten hat, und dadurch zu einem Widerspruche veranlaßt wurde, der ohne allen Grund ist. Es ist deswegen auch mit Zuversicht zu hoffen, daß die hier gegebene Aufklärung das erhobene Bedenken beseitigen wird. Es darf übrigens auch hier wiederholt werden, daß, wenn selbst das Bedenken des Ausschusses ebenso gegründet wäre als es ungegründet ist, dies immer noch nicht beweisen kann, daß der Entwurf nach den Formen des rheinischen Verfahrens unausführbar sei.

Die Verfasser des Code pénal haben mit der strengsten Konsequenz das System festgehalten, daß alle Verbrechen unter denselben Umständen begangen, mit derselben Strafgattung geahndet werden sollen, daß für alle Verbrechen unter denselben Umständen verübt, nur Eine Strafgattung angewandt werden darf, daß deshalb dem Strafrichter niemals eine Wahl zwischen verschiedenen Strafgattungen möglich war; der Richter nur innerhalb des Maximums und Minimums das ihm für den konkreten Fall angemessen scheinende Maß zu bestimmen hatte. Die Folgen dieses Grundsatzes waren in der Anwendung oft sehr betrübend. Diebstahl mit Einsteigen muß und darf nur mit Kettenstrafe geahndet werden. Hatte nun Jemand, vom Hunger gepeinigt, mittelst Einsteigens ein Brod gestohlen, so mußte er zur Kettenstrafe von wenigstens fünf Jahren ebenso gewiß verurtheilt werden, als wenn er mittelst Einsteigens, inneren oder äußeren Einbruchs, eine große Geldsumme gestohlen hätte.

Bei der Ausarbeitung des neuen Entwurfs wurde angenommen, daß Eine und dieselbe Handlung nach den individuellen Umständen und nach den Motiven hinsichtlich der Moralität sehr verschieden beurtheilt werden könne, und daß die unbedingte Anwendung derselben Strafe auf alle Handlungen derselben Beschaffenheit mit sehr großen Härten verbunden sein könne. Um diese zu vermeiden, ist bei vielen Bestimmungen des Entwurfs dem Richter die Wahl gelassen, zwischen den verschiedenen Strafgattungen, zwischen Gefängniß und Strafarbeit, zwischen Strafarbeit und Zuchthaus.

Auch mit dieser Bestimmung ist der Ausschuß nicht einverstanden; dem Richter soll, nach seiner Ansicht, die Wahl zwischen verschiedenen Arten der Strafe nicht gegeben werden; durch die Gestattung einer solchen Wahl, meint der Ausschuß, werde die Gleichförmigkeit der Bestrafung durchaus zerstört, da sich bei den einzelnen Gerichten wahrscheinlich sehr abweichende Grundsätze ausbilden würden, und selbst bei demselben Gerichte auf eine durchgreifende Konsequenz schwerlich werde gerechnet werden können. Dasselbe scheint auch das Plenum in seiner Denkschrift mit den Worten sagen zu wollen, daß die richterliche Willkür in dem Gesetz-Entwurfe nach den rheinischen Rechtsbegriffen bei weitem zu ausgedehnt scheine.

Was man mit den Worten: rheinische Rechtsbegriffe, sagen will, ist nicht ganz deutlich, oder vielmehr ganz unverständlich.

Geht man auf den Code pénel zurück, so findet man die sogenannte richterliche Willkür auf der Einen Seite sehr ausgedehnt, auf der anderen sehr beschränkt. Ausgedehnt ist die richterliche Gewalt in dem Sinne, daß, ohne alle Angabe eines Grundes, von zwei Verbrechern, die dasselbe Verbrechen verübt haben, der Eine zu fünfjähriger, der andere zu zwanzigjähriger Zwangs-Arbeit verurtheilt werden kann; daß eben so die Wahl zwischen fünfjähriger und zehnjähriger Zuchthausstrafe unbeschränkt ist und das Maximum oder das Minimum dieser Strafe ohne Angabe irgend eines Grundes zur Anwendung kommen kann. Beschränkt ist die richterliche Gewalt darin, daß, wie schon bemerkt worden, niemals eine andere, als die im Gesetze vorgeschriebene Strafart angewandt werden darf, mögen auch die Fälle nach ihren individuellen Verhältnissen noch so verschieden sein.

Bedenkt man nun, daß der Code pénal das Minimum der Zuchthaus- und Kettenstrafe ohne alle Ausnahme auf fünf Jahre festsetzt, so wird es sehr begreiflich, daß am Rhein die Bestrafung sehr gleichförmig ist, wie der Ausschuß zu wünschen scheint, denn die Gerichte erkennen, wenige besonders schwere Fälle ausgenommen, durchgängig nur auf das Minimum von fünf Jahren, weil sie unter dasselbe nicht gehen dürfen. Ob aber diese Verurtheilung den rheinischen Rechtsbegriffen entspricht, ob nicht die Gerichte in vielen Fällen mit dem lebhaftesten Widerstreben diese Strafen, die mit der That in keinem Verhältnisse stehen, aussprechen, weil sie nicht anders thun können? diese Fragen beantwortet die Erfahrung und die ungewöhnlich große Anzahl der Fälle, in denen Richter und Geschworene die Gnade des Königs anrufen.

Welchen Vortheil bietet nun die starre, unbiegsame Konsequenz des Code pénal? und welche Gefahr soll für die Gesellschaft daraus entstehen können, daß das Gesetz dem Richter die Befugniß giebt, nach der Individualität des einzelnen Falles auf Strafarbeit statt auf Zuchthaus oder umgekehrt zu erkennen? welche Gefahr soll dies für die Gesellschaft haben in einer Provinz, in der seit mehr als dreißig Jahren der Richter, wie schon bemerkt, ganz nach Gutdünken eine fünfjährige oder eine zwanzigjährige Kettenstrafe auferlegen konnte, ohne daß sich bis jetzt nur eine Spur einer gefahrdrohenden Willkür gezeigt hätte.

Gleichförmigkeit der Bestrafung wünscht der Ausschuß; er wünscht sie mit Recht; er ist aber in großem Irrthume, wenn er in der stabilen Gleichheit der Dauer der Strafzeit eine Gleichförmigkeit in der Bestrafung zu finden glaubt; ob eine solche vorhanden sei oder nicht, das läßt sich mit Sicherheit nur nach Vergleichung aller verschiedenen Straffälle nach ihren individuellen Umständen beurtheilen.

Gleichförmig sind die von den Assisenhöfen erkannten Strafen, denn sie sind, wie gesagt, in der weit allgemeineren Regel auf die Dauer von fünf Jahren festgesetzt; ob aber hinsichtlich der Moralität der Verbrecher die Strafe gleichförmig sei, in anderen Worten, ob jeder, der zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt ist, auch diese Strafe verdient habe, oder, was dasselbe ist, ob Alle, die zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt sind, gleich strafbar seien, diese Frage wird wohl Niemand zu bejahen den Muth haben, mit viel besserem Grunde würde man sagen können, daß in dieser formalen Gleichförmigkeit materiell die größte, schreiendste Ungleichheit liegt.

Der Ausschuß selbst, — obgleich er die richterliche Willkür auf die in dem Code pénal gezogenen Gränzen beschränken, dem Richter zwar die Befugniß einräumen will, statt auf fünfjährige auf eine zwanzigjährige Kettenstrafe zu erkennen, ohne den Grund dieser Strenge anzugeben, jedoch durchaus nicht gestatten will, daß der Richter statt einer zweijährigen Zuchthausstrafe auf Strafarbeit von gleicher Dauer soll erkennen dürfen, — er hat sein eigenes System in dem von ihm selbst redigirten § 106 des Entwurfes theilweise wieder aufgegeben, indem er in den Fällen leichterer Art dem Richter die Wahl zwischen Gefängniß und Geldbuße nachgelassen hat. Ist es richtig, was der Ausschuß sagt, daß das System des Entwurfs zur Herstellung persönlicher Bevorzugung führe und deshalb in der Provinz keinen Anklang finden könne, so hätte man erwarten sollen, daß er auch die Wahl zwischen Gefängniß und Geldbuße nicht billige, denn auch in den Fällen, in welchen nur auf diese Strafen erkannt werden kann, ist eine persönliche Bevorzugung eben so möglich, wie in anderen schweren Fällen, und kann nach Umständen, für das Rechtsgefühl eben so verletzend sein.

Soll diese Wahl zwischen mehreren Straf-Arten nur in weniger strafbaren Fällen dem Richter gestattet sein, so müßte doch irgend ein Grund angegeben werden, der die Ausschließung der Wahl bei schwereren Fällen rechtfertigen könnte. Ein solcher Grund ist nicht angegeben; der von dem Ausschusse wirklich angegebene Grund, die Vermeidung persönlicher Bevorzugung und daraus hervorgehender Ungleichheit ist schon dadurch paralisirt, daß der Ausschuß selbst eine durch besondere Gründe nicht gerechtfertigte Ausnahme gestattet. So wie der gewissenhafte Richter sich veranlaßt finden kann, aus ehrenwerthen Rücksichten auf Geldbuße statt auf Gefängniß zu erkennen, eben so kann der Richter in die Lage kommen, aus gleich ehrenwerthen Rücksichten auf Straf-Arbeit statt auf Zuchthaus zu erkennen. Vertraut man einmal dem Richter, so muß man ihm ganz vertrauen.

Die gegenwärtige Denkschrift hat, wie schon im Eingange bemerkt worden, die Bestimmung, zu prüfen, ob es möglich sei, den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches nach den in dem Entwurfe des Kompetenz-Gesetzes enthaltenen Regeln mit der rheinischen Gerichts-Verfassung in Verbindung zu bringen? Um diese Frage zu beantworten, sind die wesentlichsten Verschiedenheiten, welche zwischen dem Entwurfe und dem Code pénal bestehen, hervorgehoben worden; es ist dargethan worden,

daß die entehrenden Strafen in dem Sinne des Code pénal aus dem neuen Entwurfe gänzlich verschwunden, daß sie diesem Entwurfe ganz unbekannt sind;
daß der in dem Entwurfe angedrohte Verlust gewisser Ehrenrechte, soweit derselbe nach der rheinischen Verfassung denkbar ist, schon jetzt von den Zucht-Polizeigerichten ausgesprochen werden kann;

daß folglich dadurch, daß die Landgerichte mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zugleich auch den Verlust jener Ehrenrechte erkennen dürfen, nichts Neues eingeführt werden wird,

daß das nach dem Systeme des Entwurfs nöthige Minimum der Zuchthausstrafe nicht gestattet, alle mit Zuchthaus zu bestrafende Verbrechen an die Assisen zu verweisen, folglich die minder schweren Verbrechen dieser Art der Entscheidung der Landgerichte vorbehalten werden müssen;

daß durch die sehr bestimmt gezogene Gränze der Kompetenz der Assisenhöfe und der Landgerichte die Terminologie des Code pénal von Verbrechen und Vergehen allen Werth verloren hat;

daß aber durch alle diese verschiedenen Abänderungen in der Kompetenz der Gerichte, die rheinischen Prozeßformen nicht im entferntesten berührt, weit weniger noch gefährdet worden, diese Formen vielmehr, nach wie vor, ihre volle Kraft und Anwendbarkeit behalten.

Die entgegengesetzte Ansicht des Ausschusses und des Plenums kann also als gerechtfertigt nicht anerkannt werden.

Der dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Kompetenz-Gesetzes enthält übrigens nur allgemeine Grundsätze; diese werden in der demnächst vorzulegenden Kriminal-Prozeß-Ordnung näher entwickelt, und es wird durch dieselbe die Ausführbarkeit des neuen Entwurfs in den rheinischen Formen noch deutlicher nachgewiesen werden. Berlin, den 28. Dezember 1843.

(gez.) Mühler. v. Savigny.

Inland.

Berlin, 9. Jan. Se. Majestät der König sind nach Magdeburg gereist.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Pastor Mundt zu Bandekow, Regierungsbezirk Stettin, den Rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem General-Lieutenant von Wrangel, kommandirenden General des 2ten Armee-Corps, die Erlaubniß zur Anlegung der Großkreuze des Königl. Han-

noverschen Guelphenordens und des Herzogl. Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen zu ertheilen.

Ihre Königl. Hoheiten der Prinz von Preußen und der Prinz Karl sind nach dem Magdeburgischen abgereist.

Abgereist: Der Generalmajor und Commandeur der vierten Division, von Holleben, nach Magdeburg.

Die Königl. Akademie der Künste wird in diesem Jahre eine Preisbewerbung in der Geschichtsmalerei veranstalten, deren Prämie für Inländer in einem Reise-Stipendium von jährlich 500 Rthlrn. auf drei nach einander folgende Jahre besteht. Die Akademie ladet zur Theilnahme an dieser Preisbewerbung ein. Um zu den Vorarbeiten zugelassen zu werden, muß man entweder die Medaille im Aktsaale der Akademie oder in der Klasse für Composition gewonnen und die bei der Akademie vorgeschriebenen Studien gemacht haben oder ein Zeugniß der Fähigkeit von dem Direktor der Akademie zu Düsseldorf oder einem anderen ordentlichen Mitgliede der Königlichen Akademie der Künste beibringen. Die Meldungen der Konkurrenten müssen bei dem Direktor Dr. G. Schadow persönlich bis zum 6. April d. J. gemacht worden sein. Die vorläufigen Uebungen beginnen den 15. April. Die Hauptaufgabe wird am 22. April ertheilt und über die Zulassung der Bewerber zu der definitiven Konkurrenz am 27. April entschieden; worauf den als befähigt anerkannten Konkurrenten vom 29. April bis 3. August d. J. vierzehn Wochen zur Ausführung ihrer Gemälde in Oel in den Ateliers des Akademiegebäudes bewilligt werden. Die fertigen Bilder werden in die diesjährige am 15. September zu eröffnende große Kunstausstellung aufgenommen, und die Zuerkennung des Preises erfolgt am 15. Oktober d. J. bei der Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs in öffentlicher Sitzung der Akademie.

Deutschland.

Kassel, 6. Januar. In der gestrigen Sitzung der Ständeversammlung eröffnete der Herr Landtags-Kommissar den höchsten Beschluß auf das Schreiben derselben vom 11. November v. J., wegen der Anlage von Eisenbahnen in Kurhessen: Es lasse sich nur die allgemeine Angabe machen, daß die Gesammtlänge der in Betracht kommenden Linien ungefähr 30 Meilen betrage, und daß der Kostenbetrag für eine Meile 500,000 Thlr. durchschnittlich anzunehmen sei.

Von der Ems, 30. Dezember. In der Beilage Nr. 287 des zu Münster erscheinenden Westphälischen Merkurs vom 1. Dezember findet sich ein ausführlicher Aufsatz „über den Emszoll", der offenbar aus der Feder eines sachkundigen Mannes geflossen und mit gründlicher Unparteilichkeit die obwaltenden Verhältnisse darstellend und beleuchtend, allgemeines Interesse bei uns hannoverschen Anwohnern der Ems erregt hat. — Der Verfasser, ein Königl. preußischer Unterthan, rügt darin mit Recht, daß die Königl. hannoverschen Unterbehörden durch ihre im Oktober 1843 ergangenen Erlasse alle preußischen Transitogüter dem im Emsschifffahrtsvertrage vom 13. März 1843 zwischen der Krone Preußen und Hannover für beiderseitige Unterthanen gleichmäßig stipulirten Emszolle unterworfen, dagegen aber Alles, was die hannoverschen Unterthanen über die Ems beziehen, ausführen oder innerhalb des Landes versenden, von diesem Zolle bis auf Weiteres befreit haben. — Er findet darin eine Verletzung der zwischen Preußen und Hannover bestehenden Verträge und glaubt, daß der Mißgriff blos durch ein Versehen der hannoverschen Unterbehörden geschehen sei, die hannoversche Regierung aber demselben baldigst abhelfen werden. „Wenn man bemerkt", sagt der Verfasser jenes Aufsatzes im Westphälischen Merkur, „daß jede Verminderung der Transportkosten dazu dient, den Verkehr zu erleichtern und das Handelsgebiet der Ems zu erweitern; daß durch diese Vortheile in den ostfriesischen Seeplätzen Handelsunternehmungen gemacht werden können, wofür der Absatzkreis bisher zu beengt war; dann kann man mit Grund der Hoffnung Raum geben, daß die hannoversche Regierung immer mehr zu der Ueberzeugung gelangen wird, daß die gänzliche Aufhebung des als Finanzquelle unbedeutenden Emszolles nicht blos den preußischen Unterthanen zum Vortheil gereicht, sondern zur Beförderung des Wohlstandes ihrer eigenen Unterthanen wesentlich beitragen wird, und daß sie in Folge dessen über kurz oder lang die gänzliche Aufhebung desselben beschließen werde." — Diese Hoffnung theilen auch die hannoverschen Anwohner der Ems auf das lebhafteste und haben deshalb auch den Behörden und kaufmännischen Deputationen der ostfriesischen Haupthandelsplätze Emden und Leer sich in diesem Sinne mehrfach in ihren betreffenden Eingaben an die Königl. hannoversche Regierung ausgesprochen, und wir bezweifeln nicht, daß diese nachdrücklichen Vorstellungen Eingang finden werden. (Wes. Z.)

Rußland.

Vom schwarzen Meere, 18. Dez. Den Mittheilungen meines letzten Schreibens über die wichtigen kriegerischen Ereignisse im Kaukasus habe ich noch Folgendes nachzutragen. Nach der Einnahme der Festung Unzula durch Schamyl, nach der Niedermetzelung des Bataillons unter Obristlieutenant Wasilizki und dem Verlust eines für die Russen höchst wichtigen befestigten Punktes im Gebirge, welchen ein Stabsoffizier mit 300 Mann bei Annäherung Schamyls in aller Eile räumte, war ein anderes russisches Bataillon unter dem Kommando des Majors Seifew in die größte Gefahr gekommen, gleichfalls vernichtet zu werden. Dieses Bataillon war von den Tschetschenzen bereits umzingelt, bahnte sich aber mit dem Bajonnet einen Weg durch die dichten Reihen der Feinde und erreichte Chunsak, wiewohl mit großem Verlust, denn die Bergbewohner fochten mit einer unglaublichen Wuth. Wichtig ist der Aufstand zu Gunsten Schamyls im Gebiete der Khasi-kumyken, welches den Russen längst unterworfen war. Er beweist, wie auch unter den ruhigen kaukasischen Stämmen für den unternehmenden Häuptling der Tschetschenzen Sympathien schlummern, welche überall erwachen können, wo der Schlachtruf seiner wilden Schaaren in der Nähe gehört wird. Diese Bewegung im südlichen Dagestan ward durch den Fürsten Argatinski, welcher mit vier Bataillonen und einer bedeutenden Anzahl Milizen, aus Eingebornen gebildet, in das Gebirge marschirte, unterdrückt. Von den Parteigängern Schamyls blieben 180 todt auf dem Platze, und 200 wurden gefangen genommen. Schamyl zeigte, indem er all die schönen Gärten in Awarien verwüstete, eine barbarische Energie. Er wollte dadurch den Awaren, welche vom Ertrag ihrer Gärten lebten und die er zur Auswanderung in die Gebirge der Tschetschenzen zwang, eine Rückkehr unmöglich machen. Seit seinem Rückzuge von Chunsak hat Schamyl einen Versuch gemacht, das große Dorf Andresky und die russische Festung Wnesabno, die am Fuß der Gebirge gelegen, welche den Distrikt Itschkiri von den Kumykensteppen trennt, zu überrumpeln. Dieses Unternehmen scheiterte an der Tapferkeit der russischen Besatzung, welche die Angriffe der Tschetschenzen zurückschlug und Schamyl zum Abzug nöthigte. Den neuesten Nachrichten aus Stawropol zufolge haben sich Reiterhaufen der Tschetschenzen in der am linken Ufer des Terek gelegenen Stadt Kislar gezeigt. Dies beweist, daß es den kühnen Tschetschenzen nicht schwer ist, die auf die russischen Festungen und befestigten Dörfer an der Sundscha und an den Ufern der Flüßchen, welche von den Bergen des nördlichen Dagestan herab nach den Steppen der Kumyken fließen, sich stützende vorgeschobene zweite Linie der Russen zu durchbrechen, und daß die neugeschaffenen Waffenplätze der Russen — Nasran, Kasachkitschu, Grosnaia, Umachanjurt, Gerselaul, Temir-chantschura rc., welche von den Tschetschenzen zwar nicht erstürmt, aber leicht umgangen werden können, doch nicht die großen Vortheile gewähren, welche die russischen Generale sich davon versprochen haben. — Schamyl soll im Besitz von 18 russischen Kanonen sein. Ein russischer Stabsoffizier, welcher mit Depeschen nach St. Petersburg reiste, soll in die Hände der Tschetschenzen gefallen sein. Man ist jetzt begierig zu vernehmen, ob in Folge dieser Ereignisse das vom Kaiser streng anbefohlene Defensivstem, welches viele einsichtsvolle russische Militärs für ein Unglück halten, nicht einige Modifikationen erfahren wird. (Allg. Ztg.)

Frankreich.

Paris, 4. Jan. Die Adreß-Commission der Pairskammer hatte sich gestern versammelt und die Verlesung des Adreß-Entwurfs durch den Herzog von Broglie angehört, worauf derselbe einstimmig angenommen wurde. Dem Vernehmen nach soll derselbe einen Paragraph gegen die in London gewesenen Pairs und Deputirten enthalten, auf den wohl der Marquis von Dreux-Brézé als legitimistischer Redner in der Pairskammer antworten wird, da er allein nicht mit in London war, und daher leichter die Andern vertheidigen kann. — Es fehlen noch immer sehr viele Deputirte, selbst Lamartine, den die Opposition mit Ungeduld erwartet, sitzt noch ruhig in Macon und präsidirt den Sitzungen der dortigen gelehrten Akademie. Lamartine ist durch seine vielen Umsprünge an sich selbst irre geworden und will abwarten und erst sehen, woher der Wind weht. — Nach einer langen Conferenz, die Hr. v. Rothschild vorgestern mit dem Könige hatte, verbreitete sich gestern auf der Börse das Gerücht, daß die Angelegenheit der nördlichen Eisenbahn ganz zu seinen Gunsten entschieden sei. — In Folge der vorgestrigen Discussion in den Bureaus der Kammer soll der König auf Guizot's Andringen eingewilligt haben, daß das Dotationsgesetz in dieser Session nicht vorgelegt werde. Die Oppositions-Journale greifen nun das Ministerium an und beschuldigen es, mit den conservativen Deputirten eine Komödie des Widerstandes verabredet zu haben, um den König von seinem Entschlusse abzubringen; dieses Verfahren aber sei inconstitutionell, da dadurch alles Gehässige dieses Schrittes auf den König falle, während das Ministerium sich weiß wasche.

Man schreibt aus Cany bei St. Valéry de Caux in der Normandie, daß an den dortigen Küsten die größte Wachsamkeit herrsche, alle Posten an den Landungspunkten verstärkt sind und überall Waffen und Munition aufgehäuft worden, als ob man die Landung des Herzogs von Bordeaux vermuthete. Da aber der Prinz, trotz seiner unbedachtsamen Rathgeber, schwerlich Lust haben wird, dem Prinzen Louis Napoleon im Fort Ham Gesellschaft zu leisten, so dürften diese außerordentlichen Vorsichtsmaßregeln, wahrscheinlich nur durch die übermüthigen Prahlereien einiger aus Belgrave-Square zurückgekehrten normannischen Barone hervorgerufen worden sein. — Der radicale Deputirte Cordier fordert gänzliche Zerstörung der Befestigungen von Paris, Reduktion der Armee, bessere und allgemeinere Organisation der Nationalgarden, bessere Eintheilung der Steuern und Abgaben und Regulirung der Staatsausgaben, Freiheit der Diskussion und des Unterrichts, Reform des Wahlgesetzes, wonach alle Steuerpflichtigen Wähler sind, kurz, aufrichtiges Zurückgehen zu den Prinzipien von 1789!! Weiter nichts! (Spen. Z.)

Spanien.

Die Débats schreiben, nach den Nachrichten, die wir seit einigen Tagen von Madrid erhalten, sehen wir, daß das Ministerium Bravo, auf General Narvaez gestützt, die Ausübung seiner Prärogative bis auf das Aeußerste zu treiben entschlossen ist, und die Opposition, ihrer Seits, alle möglichen Mittel des Widerstandes und Hindernisses versuchte. — Seitdem die Cortes-Sitzungen suspendirt sind, konzentriren die beiden Parteien ihre Kräfte und bereiten sich zum Kampfe vor, welcher zuletzt, wie wir hoffen, die Grenzen der Gesetzlichkeit nicht überschreiten wird. — In den Provinzen, wie in der Hauptstadt, ist man der Bewegung müde. Katalonien, der ewige Heerd der Aufstände scheint heut zu Tage der Ort zu sein, welcher den Chancen eines neuen Bürgerkrieges am entschiedensten entgegen ist.

Man schreibt unter dem 29sten aus Madrid: Portugiesischen Blättern zufolge hat Herr Olozaga den Behörden von Casa-Branca einen Paß vorgezeigt, welchen ihn der Englische Gesandte, unter dem Namen eines Kaufmanns, ausgestellt. Er soll auch erklärt haben, daß er nur aus Spanien entflohen sei, um sich den Gewaltthätigkeiten, womit man ihn bedroht, zu entziehen. — Dem Vernehmen nach organisirt General Iriarte, einer der eifrigsten Anhänger Espartero's, an der Portugiesischen Grenze bewaffnete Banden, mit denen er in Galizien einzudringen und daselbst ein neues Pronunciamento im progresistischen Sinne hervorzurufen gedenke. — Das Dekret, durch welches das Munizipalitäts-Gesetz von 1840 wieder in Kraft gesetzt werden soll, wird morgen erscheinen.

Italien.

Rom, 28. Dezbr. Die unerwartete Nachricht vom Tode des Grafen von Nassau machte auf die Prinzessin Albrecht von Preußen einen so schmerzlichen Eindruck, daß man für ihre Gesundheit besorgt wurde. Sie hat angefangen, sich zu erholen, und wird in wenigen Tagen Rom verlassen. Die übermorgen einfallende Geburtstagsfeier ihres Oheims, des hier lebenden Prinzen Heinrich von Preußen, ist Veranlassung, daß sie bis dahin hier bleibt. Auch wird die Prinzessin vor ihrem Scheiden wahrscheinlich dem Papst einen Besuch machen. Den Plan, die nächsten Monate an den Ufern des Comersees auf der Villa Sommariva, die sie mit all ihren Kunstschätzen (Thorwaldsen's Alexanderzug rc.) angekauft, zu verleben, hat sie für den Augenblick dahin modificirt, daß sie vielmehr direkten Wegs nach Berlin geht. Unser Künstlerpublikum, dem die Prinzessin besondere Aufmerksamkeit schenkte, wird durch ihre unerwartete Abreise schmerzlich berührt. Sie kaufte mehre vortreffliche Gemälde von deutschen Meistern. — Der vom Könige von Preußen mit der Todesnachricht als außerordentlicher Cabinetscourier an die Prinzessin Albrecht und den Prinzen Heinrich hierher gesendete Frhr. v. Manteuffel ist diesen Nachmittag in gleicher Eigenschaft mit prinzlichen Antwortschreiben und Depeschen der preußischen Gesandtschaft am römischen Hofe nach Berlin zurückgereist. — Dr. Jakobi aus Königsberg, Professor Dirichlet und der Leibarzt der Prinzessin Albrecht, Dr. Vehsemeyer aus Berlin, hatten die Ehre, diesen Morgen dem Papst in einer Privataudienz durch dessen Arzt Dr. Alertz vorgestellt zu werden. Die erstgenannten zwei Gelehrten, mit denen der Papst in seiner leutseligen Weise sich ausführlich über den dermaligen Stand der mathematischen Wissenschaften in Deutschland unterhielt, waren nicht wenig erstaunt, in dem Oberhaupte der katholischen Kirche einem eben so allseitig als gründlich gebildeten Manne zu begegnen.

Man wird vielleicht in französischen oder anderen Tagesblättern Referate über Unruhen lesen, welche Unzufriedene in Rom anzustiften versuchten. Die Sache reducirt sich indessen auf folgende Wahrheit ohne Consequenzmacherei. In dem geistlichen Rom — man sollte es nicht glauben — war es den Balletänzern gestattet, in den möglichst transparenten Leibesbekleidungen aufzutreten. Die Regierung befahl, daß dieses die Sittlichkeit, wenigstens den Anstand in Verlegenheit setzende Costume bei der gestern erfolg-

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

Beilage zu № 10 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 12. Januar 1844.

(Fortsetzung.)

ten Wiedereröffnung des Theaters einginge. Das in der antiken Stadt am Alten sehr festhaltende Publikum sprach laut dagegen. In und außer dem Theatro Apollo kam es zu ernsten Excessen mit dem wachthabenden Militär, welches durch Verhaftung vieler Individuen die Ruhe herstellte. (D. A. Z.)

Griechenland.

Nachrichten aus Athen vom 26. Dezbr. zufolge, hat die feierliche Uebergabe der Antwortsadresse der Nationalversammlung *) an Se. Majestät den König am 22. gedachten Monats stattgefunden. Der dazu ernannte Ausschuß bestand aus zwölf Mitgliedern, und hatte zwei der Vicepräsidenten, die HH. A. Metaxas und A. Londos, und zwei Sekretäre an der Spitze. — Se. Majestät nahmen die Adresse mit folgenden Worten an: „Mit Vergnügen empfange Ich die Antwort der Nationalversammlung auf die Rede, mit welcher Ich ihre Sitzung eröffnete. — Die Uebereinstimmung, die daraus hervorgeht zwischen den Gesinnungen des Volkes und den Meinigen, dient Mir zur herzlichen Freude. In dieser Uebereinstimmung liegt die Bürgschaft dafür, daß wir das große Werk der Verfassung durch gemeinschaftliches Zusammenwirken glücklich zu Stande bringen werden. — Auf diese Weise, ohne Zweifel, verstehen Sie und Ich den 3. (15.) September." — „Diese Worte", heißt es in einem Schreiben aus Athen vom 26. Dezbr., „der Nationalversammlung überbracht, erregten dort einen so allgemeinen Beifall, daß sich die ganze Versammlung nach dem Pallaste begeben wollte, um Sr. Majestät dafür zu danken. — Der Ausschuß für den Verfassungsentwurf hat sich lange über die Frage, ob dem Könige die Wahl der Mitglieder der Senatorenkammer anheimstehe, und ob sie auf lebenslänglich zu geschehen habe, nicht vereinigen können. Zuletzt haben 15 Stimmen gegen 6 den ersten Theil dieser Frage bejahend entschieden, jedoch mit der Clausel, daß das Gesetz nach zehn Jahren einer neuen Prüfung unterzogen werde. — Die Ruhe ist auf keinem Punkte des Königreichs gestört. Zwar bemühen sich die Demagogen der Hauptstadt in den Provinzen Unordnung auszusäen, haben aber bis jetzt nirgends durchzugreifen vermocht."

*) Wir haben sie in Nr. 6 der Bresl. Ztg. mitgetheilt. — In dem vierten Paragraphen, der mit den Worten anfängt: „Ja, Sire, dieser Vertrag allein 2c.," wurde der folgende mit gesperrter Schrift gedruckte Satz eingeschaltet, so daß der Paragraph nun folgendermaaßen lautet: „Ja, Sire, dieser Vertrag allein und die konstitutionelle Regierung werden das Leben geben, die Stabilität der liberalen Gesetze, die seit Einführung der königlichen Autorität, deren Kraft durch traurige, von dem guten Willen Ew. Majestät und von den Wünschen der Nation gänzlich unabhängige Umstände zu erschlaffen Gefahr lief, promulgirt worden sind, sicher stellen, und das Gebäude unserer politischen Verfassung auf unerschütterliche Grundlagen aufrichten."

Lokales und Provinzielles.

Theater.

Seitdem der scheußliche und nichtsnutzige „Schelle im Monde" nach Recht und Verdienst von unsrer Bühne gejagt worden ist, — das alte Theater zitterte in seinen Grundfesten, so stürmisch legte man das Veto ein! — haben sich nur selten kleine Anspielungen auf politische Fragen und Zustände von der Bühne herab vernehmen lassen, welche immer mit unzweideutiger Theilnahme aufgenommen wurden. Für den Freitag ist das Lustspiel: „Plönnecke's Abenteuer in Spanien", deutsch nach „Un voyage en Espagne" des Théophile Gauthier angekündigt, eine Novität, die in Paris Sensation machte und füglich in das Genre des politischen Lustspiels rangirt werden kann. Schon aus dem Titel sieht man, daß es sich hier nicht um das Experiment handelt, die Geschichte des Tages in Andeutungen und Beziehungen leise und schüchtern zu berühren, ohne das Terrain der Fiktion, was die Handlung betrifft, zu verlassen. Gauthier führt uns vielmehr nach einem bestimmten Lande, seine Laune richtet sich nicht feindselig und mit einseitigen Sympathien gegen die eine oder andere der Parteien, welche in diesem unglücklichen Spanien um die Herrschaft nicht immer kämpften, sondern auch sich balgten; er will, keine politische Moral dociren, uns nicht zu trocknen Nutzanwendungen nöthigen; wir sehen nichts von dem Blute, welches geflossen, nichts von dem Fanatismus, der Bürger gegen Bürger bewaffnet hat; Gauthier überliefert Spanien und die Wehen, unter denen ihm die Freiheit noch geboren werden soll, nicht mit kaltem, schneidenden und schonungslosen Witze dem Spott und Hohne, er hat sich nur derjenigen Elemente und Momente jener großen, noch jetzt nicht abgeschlossenen Tragödie bemächtigt, welche dem lächelnden Humor nach dem ewigen Rechte des Dichters zufallen. Die Karlisten und Christino's, die Ayacucho's und Moderado's, alle die großen und kleinen Parteien und Fraktionen erscheinen im Fluge vor uns. Bei welcher befindet sich das bessere Recht, bei welcher die schlimmere Schuld? Gauthier hütet sich wohl, uns das zu sagen. Wir sehen nur, wie das Regiment von Stunde zu Stunde wechselt, wie in einem komischen Wirrwarr kein Mensch weiß, in wessen Hände das Scepter eben gerathen ist, wie die pomphaften Bulletins, welche von eingenommenen und verlornen Festungen melden, entstehen. Wir sehen — Gauthier hat in der neuesten Zeit Spanien durchreist — daß das Geschlecht der Don Ranudos de Colebrados noch nicht ausgestorben ist, daß die spanische Nationalität noch jetzt Eigenthümlichkeiten, welche so oft, nicht blos von unsern Poeten, ausgebeutet worden sind, bewahrt hat. Das Lustspiel ist der Zeit nach nicht genau abgegrenzt; Gauthier hat sich hier gehen lassen, wir können es nach unserm Belieben mehr vor- und zurückdatiren. Wird die Wahrheit seines Inhals nicht täglich durch die Ereignisse aufgefrischt und bestätigt? Hat die Tragikomik desselben etwa jetzt ihre Bedeutung verloren, wo wir einen mächtigen Minister, den vor einigen Wochen alle Parteien als den einzigen Mann der Situation anerkannten, die Flucht heimlich ergreifen, und ein neues Ministerium ein nicht minder verwegenes und halsbrecherisches Spiel mit den Repräsentanten des Landes, als es jener Minister mit der Königin wagte, spielen sehen? Gauthier läßt einen Räuberhauptmann, der gerade nichts zu thun hat, im Vorübergehen mit seinen Leuten eine Festung einnehmen und die Zügel der Regierung ergreifen. Können wir die Scene als zu burlesk und abenteuerlich verwerfen, nachdem wir einen Mann erblickt haben, welcher das Schicksal des Landes nach seiner Neigung und seinem Willen plötzlich zu bestimmen gedachte, indem er die Hand eines Kindes zu einer Unterschrift zwang? Wir empfehlen das Lustspiel schon um der Seltenheit seines Stoffes willen, überzeugt, daß Hr. Wohlbrück in der Rolle des Berliners Plönnecke, welcher sich von der Romantik Spaniens an Ort und Stelle überzeugen will, schon deshalb excelliren wird, weil er den Erfolg des Stückes mit seinem Talente zu sichern hat.

L. S.

** **Neisse**, 8. Jan. Die sehr achtungswerthen und gewiß resultatreichen Bestrebungen der Stadt und Umgegend von Ratibor, für die Vervollständigung und weitere Verknüpfung des Eisenbahnsystems der Provinz Schlesien — Breslauer Blätter geben in der letzten Zeit umfassende Mittheilungen darüber — haben in unserm Bereiche die baldigste und ausgedehnteste Nachfolge gefunden. In einer heut hier stattgefundenen Versammlung der Deputirten der Kommunen Frankenstein, Patschkau, Neisse, Neustadt und Leobschütz wurde unter zustimmender Theilnahme der Vertreter der Breslau-Freiburger und Neisse-Brieger Bahn-Gesellschaft, der Bau einer Bahnlinie zur Verbindung genannter Städte mit gleichzeitiger Anknüpfung an die sicher gestellte Liegnitz-Frankensteiner Bahn einer-, und an die Ferdinand-Nord-Bahn andererseits, beschlossen. — Der letztere Anschluß wird nach Umständen über Ratibor oder über Jägerndorf und Troppau vermittelt worden, von wo aus die bestimmtesten offiziellen Anforderungen und höchst vortheihafte Anerbieten, denen Mitglieder des hohen Erzhauses nicht fremd sind, vorliegen. — Zu dem Ende und zur Ausführung der Vorarbeiten sind von den genannten Städten namhafte Beiträge bewilligt, und unter Vorsitz des für das Unternehmen rastlos thätigen und hochverdienten Landgerichts-Raths Hennig, ein Comité von 5 Mitgliedern, zur Führung der vorläufigen Geschäfte, gebildet worden. — Wir erblicken mit freudiger Genugthuung in den patriotischen Beschlüssen dieses neuen Städtebundes, deren höhere Genehmigung wohl nicht zu bezweifeln, die erwünschte Vervollständigung des schlesischen Bahnsystems, durch Herstellung einer ununterbrochenen Eisenbahnlinie am Saume des Gebirges, und sprechen die wohlbegründete Meinung aus, daß einem Bahnzuge, welcher ohne Concurrenz mit einer Schifffahrtslinie die boden- und industriereichsten und bevölkertsten Gegenden Norddeutschlands durchschneidet, und dabei Punkte verbindet wie Liegnitz, Jauer, Striegau, Schweidnitz, Peterswaldau, Reichenbach, Langenbielau, Frankenstein, Kamenz, Patschkau, Ottmachau, Neisse, Ziegenhals, Neustadt, Leobschütz, Jägerndorf und Troppau, die glänzendsten Resultate um so weniger entgehen können, als derselbe gleichzeitig der Donau und Wien, Prag über Glatz, sowie Breslau, Berlin und Dresden die Hand bieten wird. — Die mächtigen und unwandelbaren Verhältnisse, welche jene fast ununterbrochen 200,000 Einwohner repräsentirende Städte-Gasse längs dem Fuße unserer Berge hervorrief und emporblühen ließ, müssen unzweifelhaft auch der ihre Verbindung vermittelnden Eisenbahn zu Gute kommen, und wir können deshalb das vorliegende Projekt nur ein sehr glückliches nennen. Dasselbe wird mit seinen Verzweigungen Schlesien zwischen Oder und Gebirge ein Bahn-Netz geben, wie noch keine Gegend des europäischen Festlandes sich desselben erfreut, und der hier zu erwartende hohe Aufschwung der Industrie und Landeskultur wird auch für die nähern und entferntern Bewohner von den ersprießlichsten Folgen sein. Vorzugsweise wird der Stadt Breslau der ganze gesteigerte Verkehrs-Tribut des Gebirges, durch die Freiburger Bahn, zufließen, und wir wünschen dieser Linie Glück zu der hier zu erwartenden weiten und vortheilhaften Entwickelung ihres Gebietes. — Der Verknüpfungspunkt der projektirten Linie mit der Ferdinand-Nord-Bahn ist, wie bereits berührt, noch Gegenstand der in Troppau, bis zu welcher Stadt der jenseitige Bau gesichert, eingeleiteten Unterhandlungen. Es mag jedoch derselbe auch in der einen oder andern Richtung zur Ausführung kommen, so können die entwickelten Resultate dadurch nicht geschmälert werden, die einzig möglichen Folgen des Entwurfes dürften die dadurch neutralisirte Anschlußlinie zwischen Kosel und Ratibor treffen, ein Ereigniß, welches dieses Gebiet, dem bereits die Oberschlesische Bahn und die schiffbare Oder die Hand bieten, wohl am leichtesten verschmerzen mag.

Hirschberg, 10. Januar. Aus einer Danksagung der Vorstände der zu den Rittergütern Giersdorf und Hermsdorf gehörigen Ortschaften (in Nr. 2 d. Bot. aus dem Riesengeb.) geht hervor, daß Se. Excell. der freie Standesherr 2c. Herr Reichsgraf v. Schaffgotsch, den Nothstand der armen Spinner erwägend, bestimmt hat, daß in jenen Ortschaften Garn auf seine Rechnung gekauft, auch den armen Spinnern eine Kleinigkeit über den currenten niedrigen Preis gezahlt werde. „Da es bei dem armen Weber im Gebirge dahin gekommen, daß er, da er seine Webe nicht mehr verkaufen kann und seine Stühle leer stehen, kein Garn mehr nöthig hat, so werden durch die Menschenfreundlichkeit Sr. Excell. viele Familien vom bittersten Elende gerettet. — Da nun dies Garn wieder mit Verlust verkauft werden soll, so würde es das gute Werk sehr fördern, wenn recht viele Garnkäufer sich an die Verkaufsstelle mit ihrem Bedarf wenden möchten. — Die Ortsvorstände schließen ihre Anzeige mit den Worten: „Möchten sich doch auch milde Menschen finden, die das Geschick unsrer armen Gebirgs-Weber erleichtern könnten, die jetzt gleich den Spinnern am Hungertuche nagen."

† Der Bericht über die Kämmerei-Verwaltung der Stadt Breslau für die Jahre 1841 und 1842.

Der Bericht, dessen näheren Inhalt die vorstehende Aufschrift enthält, hat so eben die Presse verlassen und ist bei dem Rathhausinspektor Herrn Klug zu haben. Es ist ein mühsam zusammengestelltes Werk von beinahe 69 Druckbogen, ein rühmliches Zeugniß von der Thätigkeit und Umsicht des Berichterstatters.

Zum ersten Mal werden unsers Wissens nicht blos die nackten Zahlen der früheren Extrakte aus den Kämmereihauptrechnungen in diesem Bericht zusammengestellt. Wir sind nicht eitel genug, diesen Erfolg der Aufforderung zuzuschreiben, welche diese Blätter im vorigen Jahre enthalten haben.

Nach den harten Angriffen, welche die städtische Verwaltung erfahren hat, fühlte diese wohl die Nothwendigkeit einer weitläufigeren Darstellung des ganzen Haushalts und diese Darstellung ist uns hier in einer Einleitung von 10 Druckbogen zu Theil geworden.

Der allerdings bedauernswerthe Zustand wird darin entschuldigt, daß die Stadt Breslau nach 27 Friedensjahren pro Kopf mehr für die Communalbedürfnisse als an Staatsabgaben zu steuern hat (vide p. XXXIX. des Berichts). Erfahren wir hier auch die Gründe auf historischem Wege, so wird doch das klägliche Faktum dadurch nicht aufgehoben.

Die bekannte Thatsache, daß trotz dieser hohen Auflagen für die Fundamentalbedürfnisse der Stadt: Wege, Beleuchtung und Bewachung, auf eine nicht eben erfreuliche Weise gesorgt wird, vermag selbst die geschickte Feder des Berichterstatters nicht zu entschuldigen. Die Fehler, denen diese Schuld beizumessen ist, liegen in der Vergangenheit. Die gegenwärtige Verwaltung hat nur die Rolle des Anwalts in der vorliegenden Verhandlung aufgenommen, sie braucht nicht sich zu vertheidigen, sie erklärt, sie entschuldigt, was früher geschehen ist.

Diese zehn Bogen des eigentlichen Berichtes über die Verwaltung begrüßen wir freudig als ersten Schritt zu einer ausgedehnteren Oeffentlichkeit in dem Breslauer, Communal-Wesen. — Dieser Bericht ist zugleich das erste Lebenszeichen der neuen Verwaltung. Möge er den Anfang bilden zu einer recht segensreichen Wirksamkeit. Möge das Finanzwesen der Stadt künftig so geordnet werden, daß die bedeutenden Kräfte zuvörderst auf das verwendet werden, was wirklich nothwendig ist, statt diese Mittel in großartigen Spekulations-Bauten zu zersplittern, die nach dem Urtheile aller Sachverständigen nur verfehlte Spekulationen zu nennen sind.

Wer die weitläufigen Rechnungen zu lesen versteht, kann viel herauslesen, besonders bieten die angehängten statistischen Uebersichten eine willkommene Hülfe, um manche Anmerkung zwischen den Zeilen zu finden.

Eine umfassende Kritik des umfangreichen Werks zu liefern, ist nicht unsere Absicht. Wir wollen uns für heute darauf beschränken, eine Hauptübersicht der beiden Rechnungsjahre zu geben, nächstens aber einzelne Punkte genauer besprechen und dabei unsere Ansichten über zweckmäßige Reformen entwickeln.

Schließlich noch den Wunsch, daß künftig die öffentliche Rechnungslegung jedes Jahr vom vorangegangenen Jahre Statt haben möge.

Einnahme pro 1842.

(Beträge jeweils: Rthl. sg. pf.)

Titel.	Nach dem Etat soll einkommen	Hiergegen ist Zutritt	Hiergegen ist Ausfall	Und ist daher das wirkliche Soll der Einnahme	Es ist wirklich eingekommen	Mithin noch Rest	Es betrug die Einnahme mehr als 1841	Es betrug die Einnahme weniger als 1841
1. Bei der Verwaltung der Kämmerei-Güter u. Forsten	19949 10 7	5836 18 2	421 10 2	25364 18 7	23912 2 8	1452 15 11	972 18 1	— — —
2. Bei der V. des städtischen Grundeigenthums	17332 3 1	330 3 9	45 7 —	17616 29 10	17614 28 2	2 1 8	1007 24 2	— — —
3. Bei der V. der Gewerbe-, Handels- und Kommunikations-Abgaben	63237 6 5	1920 13 5	1370 18 9	63787 1 1	63782 1 1	5 — —	553 3 9	— — —
4. Bei der V. der Geistlichen höheren Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten	— — —	1643 28 2	— — —	1643 28 2	14 7 6	1629 20 8	— — —	338 29 7
5. Bei d. V. der Elementar-Unterrichts-Angelegenheiten	7470 9 3	14836 9 9	404 9 9	21902 9 3	21782 28 —	119 11 3	16107 24 10	— — —
6. B. d. V. des Marstalls	250 — 5	132 18 8	144 7 1	238 12 —	238 12 —	— — —	148 27 —	— — —
7. B. d. V. d. Serviswesens	2794 27 1	— — —	421 12 8	2373 14 5	2373 14 5	— — —	— — —	919 24 2
8. B. d. V. der Aktiv- und Passiv-Kapitalien	43419 10 9	2729 14 11	1222 12 7	44926 13 1	44926 13 1	— — —	— — —	99 17 2
9. Bei d. V. der allgemeinen Einnahmen, der Besoldungen und allgemeinen Verwaltungskosten	20735 21 4	9319 20 4	1283 15 4	28771 26 4	25937 21 8	2834 4 8	— — —	12414 5 1
10. Bei der V. der direkten Kommunal-Steuer	177976 12 7	13159 29 1	5819 14 6	185316 27 2	183823 11 8	1493 15 6	5284 12 7	— — —
Summa:	353165 11 6	49909 6 3	11132 17 10	391941 29 11	384405 20 3	7536 9 8	24074 20 5	13772 16 —
							13772 16 —	
							10302 4 5	
Hierzu:								
Als Bestand aus d. J. 1841	35234 1 —	— — —	— — —	35234 1 —	35234 1 —	— — —	— — —	— — —
An Resten aus früheren Jahren	11068 11 11	231 11 6	1793 28 9	9505 24 8	4836 1 6	4669 23 2	— — —	— — —
Summa aller Einnahmen:	399467 24 5	50140 17 9	12926 16 7	436681 25 7	424475 22 9	12206 2 10	— — —	— — —
		12926 16 7						
		37214 1 2						

Einnahme pro 1841.

(Beträge jeweils: Rthl. sg. pf.)

Titel.	Nach dem Etat soll einkommen	Hiergegen ist Zutritt	Hiergegen ist Ausfall	Und ist daher das wirkliche Soll der Einnahme	Es ist wirklich eingekommen	Mithin noch Rest	Es betrug die Einnahme im Jahre 1840	Im Jahre 1841 also mehr	Im Jahre 1841 also weniger
1. Bei der Verwaltung der Kämmerei-Güter u. Forsten	20359 5 9	4512 9 2	479 14 5	24392 — 6	23095 2 5	1296 28 1	24290 11 —	101 19 6	— — —
2. Bei der V. des städtischen Grundeigenthums	16066 9 2	651 23 1	108 26 7	16609 5 8	16593 5 8	16 — —	17221 26 3	— — —	612 20 7
3. Bei der V. der Gewerbe-, Handels- und Kommunikations-Abgaben	63003 5 10	1083 14 5	852 22 11	63233 27 4	63233 27 4	— — —	59382 26 5	3851 — 11	— — —
4. Bei der V. der Geistlichen höheren Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten	— — —	1982 27 9	— — —	1982 27 9	14 7 6	1968 20 3	1981 7 1	1 20 8	— — —
5. Bei d. V. der Elementar-Unterrichts-Angelegenheiten	5847 20 11	95 17 11	148 24 5	5794 14 5	5686 1 11	108 12 6	6247 6 8	— — —	452 22 3
6. B. d. V. des Marstalls	116 28 9	28 18 4	56 2 1	89 15 —	89 15 —	— — —	382 8 —	— — —	292 23 —
7. B. d. V. d. Serviswesens	3403 18 9	68 18 9	178 28 11	3293 8 7	3041 20 5	251 18 2	2996 1 8	297 6 11	— — —
8. B. d. V. der Aktiv- und Passiv-Kapitalien	40757 14 6	4451 — 10	182 15 1	45026 — 3	45026 — 3	— — —	63832 11 6	— — —	18806 11 3
9. Bei d. V. der allgemeinen Einnahmen, der Besoldungen und allgemeinen Verwaltungskosten	17622 1 8	24768 5 —	1204 5 3	41186 1 5	41002 23 9	183 7 8	27736 27 10	13449 3 7	— — —
10. Bei der V. der direkten Kommunal-Steuer	181508 3 5	5016 29 4	6492 18 2	180032 14 7	177441 9 11	2591 4 8	176674 12 1	3358 2 6	— — —
Summa:	348684 18 9	42659 14 7	9704 7 10	381639 25 6	375223 24 2	6416 1 4	380745 18 6	21058 24 1	20164 17 1
								20164 17 1	
								894 7 —	
Hierzu:									
Als Bestand aus d. J. 1841	41438 24 2	— — —	— — —	41438 24 2	41438 24 2	— — —	— — —	— — —	— — —
An Resten aus früheren Jahren	11426 26 3	— — —	1428 14 10	9998 11 5	5436 — 10	4652 10 7	— — —	— — —	— — —
Summa aller Einnahmen:	401550 9 2	42659 14 7	11132 22 8	433077 1 1	422008 19 2	11068 11 11	— — —	— — —	— — —
		11132 22 8							
		31526 21 11							

Ausgabe pro 1842.

(Beträge jeweils: Rthl. sg. pf.)

Titel.	Nach dem Etat soll ausgegeben werden	Hiergegen ist Zutritt	Hiergegen ist Ausfall	Und ist das wirkliche Soll der Ausgabe	Es ist wirklich ausgegeben worden	Mithin noch Rest	Es betrug die Ausgabe mehr als 1841	Es betrug die Ausgabe weniger als 1841
1. Bei der Verwaltung der Kämmerei-Güter u. Forsten	3238 4 5	37 13 7	538 21 11	2736 26 1	2624 4 8	112 21 5	— — —	516 16 5
2. Bei der V. des städtischen Grundeigenthums	3169 7 5	563 23 7	1097 15 2	2635 15 10	2589 3 10	46 12 —	— — —	3048 1 7
3. Bei der V. der Gewerbe-, Handels- und Kommunikations-Abgaben	5706 11 3	1040 3 7	341 28 11	6404 15 11	6127 23 1	276 22 10	811 17 10	— — —
4. Bei d. V. der Geistlichen, höheren Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	22143 2 8	99 27 2	7354 10 7	14888 19 3	14888 19 3	— — —	— — —	4729 11 7
5. B. d. V. der Elementar-Unterrichts-Angelegenheiten	10790 20 8	15217 19 4	689 15 6	25318 24 6	25317 24 6	1 — —	8563 7 7	— — —
6. B. d. V. des Marstalls	5871 23 8	123 21 4	403 7 6	5592 7 6	5592 7 6	— — —	167 12 1	— — —
7. B. d. V. d. Serviswesens	60206 29 10	15 18 4	204 19 7	60017 28 7	59379 20 9	638 7 10	— — —	611 17 11
8. B. d. V. des Aktiv- und Passiv-Wesens	53729 4 1	5143 3 10	— — —	58872 7 11	58872 7 11	5109 5 10	589 16 4	— — —
9. B. d. V. der allgemeinen Einnahmen, der Besoldungen und allgemeinen Verwaltungskosten	170248 23 1	27045 24 10	14683 18 9	182610 29 2	181392 1 8	1218 27 6	— — —	13216 7 2
10. B. d. V. der direkten Kommunal-Steuer	15339 17 9	1023 8 4	1137 12 8	15225 13 5	15104 22 2	120 21 3	— — —	143 22 10
Summa:	350443 24 10	50310 13 11	26451 — 7	374303 8 2	366779 9 6	7523 28 8	10131 23 10	22265 17 6
								10131 23 10
								12133 23 8
Hierzu an Rest-Ausgaben:	46302 12 11	16772 3 10	695 29 4	62378 17 5	12937 18 5	49440 29 —	— — —	— — —
Summa aller Ausgaben:	396746 7 9	67082 17 9	27146 29 11	436681 25 7	379716 27 11	56964 27 8	— — —	— — —
		27146 29 11						
		39935 17 10						

Ausgabe pro 1841.

(Beträge jeweils: Rthl. sg. pf.)

Titel.	Nach dem Etat soll ausgegeben werden	Hiergegen ist Zutritt	Hiergegen ist Ausfall	Und ist das wirkliche Soll der Ausgabe	Es ist wirklich ausgegeben worden	Mithin noch Rest	Es betrug die Ausgabe im Jahre 1840	Im Jahre 1841 also mehr	Im Jahre 1841 also weniger
1. Bei der Verwaltung der Kämmerei-Güter u. Forsten	2398 27 —	1363 5 9½	508 20 3½	3253 12 6	3253 12 6	— — —	4720 26 3	— — —	1467 13 9
2. Bei der V. des städtischen Grundeigenthums	4133 11 8	3339 11 1	1789 5 4	5683 17 5	5683 17 5	— — —	5489 6 —	194 11 5	— — —
3. Bei der V. der Gewerbe-, Handels- und Kommunikations-Abgaben	5087 9 4	609 3 10	103 15 1	5592 28 1	5592 28 1	— — —	6195 7 1	— — —	602 9 —
4. Bei d. V. der Geistlichen, höheren Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	20255 8 11	1722 2 9	2359 10 10	19618 — 10	19618 — 10	— — —	19708 19 5	— — —	90 18 7
5. B. d. V. der Elementar-Unterrichts-Angelegenheiten	16157 13 9	804 22 6	206 19 4	16755 16 11	16755 16 11	— — —	16959 14 7	— — —	203 27 8
6. B. d. V. des Marstalls	5670 10 6	41 22 4	287 7 5	5424 25 5	5424 25 5	— — —	6350 8 8	— — —	925 13 3
7. B. d. V. d. Serviswesens	60670 27 6	25 5 8	66 16 8	60629 16 6	58215 25 4	2413 21 2	60379 27 2	249 19 4	— — —
8. B. d. V. des Aktiv- und Passiv-Wesens	56802 21 7	2894 3 7	1414 3 7	58282 21 7	56680 — 10	1602 20 9	78795 28 5	— — —	20513 6 10
9. B. d. V. der allgemeinen Einnahmen, der Besoldungen und allgemeinen Verwaltungskosten	162920 12 2	40779 3 —	7872 8 10	195827 6 4	189010 12 5	6816 23 11	172367 27 11	23459 8 5	— — —
10. B. d. V. der direkten Kommunal-Steuer	15818 — 2	405 20 9	854 14 8	15369 6 3	15104 2 2	265 4 1	15710 23 7	— — —	341 17 4
Summa:	349914 22 7	51984 11 3½	15462 2 ½	386437 1 10	375338 21 11	11098 9 11	386678 9 1	23903 9 2	24144 16 5
									23903 9 2
									241 7 3
Hierzu an Rest-Ausgaben:	52865 20 5	— — —	6225 21 2	46639 29 3	11435 26 3	35204 3 —	— — —	— — —	— — —
Summa aller Ausgaben:	402780 13 —	51984 11 3½	21687 23 2½	433077 1 1	386774 18 2	46302 12 11	— — —	— — —	— — —
		21687 23 2½							
		30296 18 1							

Sagan, 10. Jan. Aus dem hiesigen Wochenblatte ersieht man, daß von 59 streitigen Sachen, welche man bei den hiesigen Schiedsmännern anmeldete, 57 durch Vergleich abgemacht wurden. — Die am 21. Dezember v. J. durch den Frauen- und Jungfrauen-Verein bewirkte und durch Huld Ihrer Durchlaucht, der Frau Herzogin von Talleyrand, noch besonders unterstützte Christbescheerung für die arme Jugend unserer Stadt hat wieder die sprechendsten Zeugnisse der regsten Mildthätigkeit der hiesigen Bewohner gegeben. An 107 Kinder der Freischule, 12 der katholischen Stadtpfarr-, 3 der Fürstenthums- und 3 der Mädchen-Schule konnten vertheilt werden: 44 Paar neue und 2 Paar alte Schuhe, 5 Paar Stiefeln (alt), 9 Jäckchen für Knaben und 10 für Mädchen (neu), 2 Röcke für Knaben und alte Beinkleider, 38 Hemden, 40 Paar Strümpfe, 6 Westen, 7 Mützen (alt), 6 Hauben, 64 Tücher, 38 Schürzen, außerdem viele getragene Kleidungsstücke, Schreibhefte u. s. w.; auch erhielt jedes Kind eine Semmel, Aepfel und Pfeffernüsse. Sämmtliche Hemden, Strümpfe, Jäckchen (für Mädchen) u. s. w. waren übrigens von den Mädchen der Freischule selbst verfertigt worden.

Mannigfaltiges.

— (Hamburg.) An der Börse erregte am 4. Januar folgender Fall bedeutende Sensation. Es ist bekannt, daß Rothschild in Frankfurt a. M. dem isr. Banquierhause Fleursheim daselbst erklärt hat, er würde keine Wechsel auf dasselbe annehmen, weil der Chef, Herr Fleursheim, es für gut befunden, seinen Sohn nicht beschneiden zu lassen; eine Folge der Bestrebungen des dortigen isr. Reformvereins. Dies geschah im Monat Oktober vor. J., und am hiesigen Platze beachtete man den Vorfall kaum. Vor Kurzem nun hat das berühmte Handlungshaus J. H. und G. F. Bauer in Altona Tratten auf Fleursheim den HH. Rothschild remittirt, und am 3ten d. M. wurden dieselben wieder zurückgeschickt, da Herr Rothschild erklärt habe, auf Fleursheim keine Wechsel annehmen zu wollen. Die Stellung des Fleursheim'schen Hauses ist der Art, daß es Herrn Rothschild nicht bedarf. (Weser-Ztg.)

— (**Wien.**) Nach einer allerhöchsten Entscheidung soll die Wien-Triester Eisenbahn mit der Venedig-Mailänder in Verbindung gesetzt werden. Die neue Eisenbahn wird über Görz gehen und eine Zweigbahn nach Palmanuova erhalten. (A. Z.)

— (Preßburg.) Die ungarische gelehrte Gesellschaft hat beschlossen, das nördliche Rußland durch Hrn. Reguly bereisen zu lassen, weil die Sprache der Finnen und Lappländer mit der magyarischen eine gewisse Aehnlichkeit darbieten soll, und man auf diesem Wege die Urgeschichte des magyarischen Volksstammes einigermaßen aufhellen zu können hofft. Der König hat zu diesem Zweck eine Gabe von 1000 Fl. beigesteuert, was von der Gesellschaft mit jubelvoller Dankbarkeit vernommen wurde. (D. A. Z.)

— Der elektro-magnetische Telegraph zwischen St. Petersburg und Zarskoje-Selo ist im vergangenen Sommer vollendet worden. Er verbindet zwei Punkte, die 23 Werst, 170 Sagenen, also nahe an $3\frac{1}{2}$ deutsche Meile auseinander liegen. Die galvanische Leitung besteht aus 2 Kupferdrähten von etwa $\frac{1}{20}$ Zoll Stärke. Diese Drähte liegen einfach in der Erde und auf einer Sandlage, wo dies nöthig schien. Die Signale erfolgen auf leichte Berührung in demselben Augenblick auf beiden Stationen, auf einer Platte von Milchglas, und jeder Satz wird von einem als Controle dienenden Glockenschlag begleitet. Um die Aufmerksamkeit der Beamten zu erregen, geschehen mehrere Glockenschläge. Die galvanische Batterie besteht nur aus 24 Daniellschen Elementen. Der Telegraph ist übrigens ganz eigen construirt. und hat mit den in Deutschland und England angewendeten nichts gemein. Die Versuche haben ergeben, daß man nur eines Kupferdrathes bedarf, und daß der andere durch die Erde selbst vertreten werden kann. Die Versuche auf einer Strecke von 9 Wersten ($1\frac{1}{2}$ Meile) gelangen bei Anwendung einer in Zarskoje-Selo eingegrabenen Zinkplatte von 10 Q.-Fuß und einer in St. Petersburg eingegrabenen ebenso großen Kupferplatte vollkommen. Wahrscheinlich wird man also nun künftig nur einen Kupferdraht, der etwas stärker ist und eine Harzdecke erhält, in Anwendung bringen. Die Kosten für die Leitung der Telegraphen in dieser Weise sind dann etwa nur ein Drittheil Derer, welche man in England bei den Eisenbahnen angewendet hat. Der Telegraph steht übrigens nur im besondern Dienst Sr. Majestäi des Kaisers.

— Auf allen Königlichen Domänen des Königs und des Kronprinzen von Schweden sind mit dem neuen Jahr sämmtliche Branntweinbrennereien aufgehoben worden. Der Kronprinz soll dabei die Aeußerung gethan haben: Ich kenne keinen Preis, um welchen ich nicht mein Volk von diesem Uebel zu befreien bereit wäre. (Dorfztg.)

— Man erzält sich in Paris die Geschichte eines komischen Duells. M** läßt Hrn. v. C. einer angeblichen Beleidigung wegen fordern, und zwar auf Pistolen bei fünfzehn Schritt Entfernung. Die Sekundanten des Geforderten machen Einwendungen, und man kommt endlich überein, daß die Entfernung zwanzig Schritte betragen soll. Darüber entrüstet sich nun Hr. M** und hält folgendes Gespräch mit seinen Cartellträgern: „Es wäre mir lieber gewesen, daß ihr auf fünfzehn, ja, auf zehn Schritte bestanden hättet." — „Wir verlangten fünfzehn Schritte, aber die Zeugen C's. beharrten auf ihrer Forderung." — „Und ihr gewährtet sie?" — „Ja." — Sehr wohl, aber dabei bleibts auch — ich bestehe auf meinem Recht als Beleidiger." — „Es ist hier nichts mehr zu ändern." — „Ich habe die Wahl der Waffen, und wähle den Degen." — „Wie — was — auf zwanzig Schritte?" — „Nun ja, ich genehmige die 20 Schritte, aber nicht die Pistolen, ich bin nicht zu Befehl dieses Herrn — ich habe eine Concession gemacht, aber nichts weiter — 20 Schritte, wenn man will — ich bin's zufrieden — nicht ich habe sie verlangt — 20 Schritte also — aber mit dem Degen!" — Der tapfere M** konnte nicht von seinem Entschlusse gebracht werden, und der Zweikampf hatte durchaus keine blutigen Folgen.

Auflösung des Logogriphs in der gestrigen Ztg.:
Furien, Ferien, rien.

Redaktion: E. v. Baerst und H. Barth.
Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.

Theater-Repertoire.

Freitag, zum ersten Male: **„Plönnecke's Abenteuer in Spanien."** Lustspiel in 3 Aufzügen, frei nach Theoph. Gauthier's „Un voyage en Espagne" von Heinrich Börnstein. — Personen: Balthasar Plönnecke aus Berlin, Hr. Wohlbrück. Don Inigo, Gouverneur, Hr. Pollert. Catalina, seine Schwester, Dlle. Jünke. Don Ramon de la Cruz, Major, Hr. Köckert. Don Benito, Hr. Henning. Gurmann, Hr. Wiedermann. Rosine, Mad. Wohlbrück. Pablo, Hr. Schwarzbach. Ein Unbekannter, Hr. Gregor. Ein Alkade, Hr. Wilhelmi. Vorher, zum 3ten Male: **„Die Blutrache."** Posse in 1 Akt nach Dumanoir von W. Friedrich.

Sonnabend, zum 5. Mal: **„Die Memoiren des Satans."** Lustspiel in 3 Aufzügen von L. V. G.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer Tochter Maria mit dem Herrn Albert Hübner, Apotheker in Altena, zeigen wir Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, hiermit ergebenst an.

Breslau, den 11. Januar 1844.

Lorenz Albert Salice.
Emilie Salice, geb. Molinari.

Als Verlobte empfehlen sich:
Ernestine Hollstein.
Heinrich Tropplowitz.
Gr.-Glogau, den 10. Januar 1844.

Verbindungs-Anzeige.

Unsere am 10. Januar vollzogene eheliche Verbindung beehren wir uns hiermit entfernten Verwandten und Freunden ergebenst anzuzeigen.

Breslau, den 11. Januar 1844.

Theodor Hofferichter,
Rector und Hülfsprediger in Neumarkt.
Amalie Hofferichter,
geb. Breßler.

Entbindungs-Anzeige.

Die heut Nachmittags um 5 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem gesunden Mädchen, beehre ich mich, statt besonderer Meldung, hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Breslau, den 10. Januar 1844.

von Uckermann, Justizrath.

Entbindungs-Anzeige.
(Statt besonderer Meldung.)

Die gestern Abend $9\frac{1}{2}$ Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner guten Frau, Friederike, geb. Birner, von einem Knaben, zeigt Verwandten und Freunden hiermit ergebenst an: Eduard Kuntze.

Breslau, den 11. Januar 1844.

Todes-Anzeige.

Das heute früh 5 Uhr erfolgte sanfte Dahinscheiden ihrer heißgeliebten Tochter und Schwester, Mathilde Fontanés, im 22. Lebensjahre, zeigen theilnehmenden Verwandten und Freunden zur stillen Theilnahme ergebenst an:

die Hinterbliebenen.

Neusorge, den 9. Januar 1844.

Altes Theater.

Den vielseitigen Wünschen zu entsprechen, wird der Plastiker Louis Wlach, Sonntag d. 14. d. M., noch eine, unwiderruflich letzte Darstellung antiker und moderner Plastik zu geben die Ehre haben.

Philharmonische Gesellschaft.

Freitag den 12. Januar, Abends 7 Uhr **Concert im Saale des Tempelgartens,** worin unter anderm die 3. Sinfonie von Fr. Lachner und die Ouverture zur Medea von Cherubini zur Aufführung kommen.

Kroll's Wintergarten.

Sonntag den 14. Januar: Subscriptions-Concert. Für Nicht-Subscribenten 10 Sgr. Entree. Zugleich verbinde ich damit die ergebene Anzeige, daß, um vielfach geäußerten Wünschen meiner Herren Gäste zu entsprechen, zwischen 4 — 5 Uhr folgende Gesang-Piecen vorgetragen werden:

1) Introduktion, Chor und Arie aus der Oper „Belisar" von Donizetti.
2) Nördliches Fischerlied, mit Begleitung des Orchesters, von Panny.
3) „Blücher am Rhein", von A. Kopisch, für Solo und Männerchor mit Begleitung des Orchesters, von Philipp, arrangirt von Bialecki.

A. Kutzner.

Der **Text** für die Predigt in der **Trinitatiskirche,** Sonnabends den 13. Januar, **früh 9 Uhr,** ist Jeremia 7, v. 3—7.

M. Caro.

!!Aufforderung!!

Alle diejenigen, welche von dem jüngst verewigten Uhrenhändler Simon Hirsch noch Effekten an sich haben oder mit Zahlungen im Rückstande sind, ersuchen wir, solche binnen spätestens **14** Tagen an uns einhändigen zu wollen, widrigenfalls wir deren gerichtliche Einziehung zu beantragen genöthigt wären; unsere Wohnung ist Carlsstraße Nr. 28.

Die Hinterbliebenen.

---

2 Rthl. Belohnung.

Am Mittwoch den 10ten d. M., Nachmittags in der 2ten Stunde ist auf dem Wege vom Mühlpförtchen bis in den Wintergarten ein goldenes Armband, nach alter Hahnbutten-Kettenform gearbeitet, verloren gegangen. Der ehrliche Finder erhält bei Abgabe desselben, Schuhbrücke Nr. 41, von der Hausbesitzerin obige Belohnung. Zugleich wird vor dem Ankauf dieses Armbandes gewarnt.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen, in **Breslau** und **Oppeln** bei **Graß, Barth** und **Comp.:**

Der praktische Oekonom.

Zeitung für jeden Gutsbesitzer und Landmann.

Herausgegeben unter Mitwirkung praktischer Landwirthe.

Jeden Sonnabend erscheint 1 Bogen 4., und kostet das Blatt jährlich nur 2 Rthlr. — Dieses Blatt zeichnet sich nicht nur durch seine Billigkeit, sondern hauptsächlich durch seine rein **praktische Tendenz** vor vielen andern rühmlichst aus. Nur das Brauchbarste und Beste wird den Lesern vorgelegt.

Marienburg, den 1. Januar 1844. **E. J. Dormann.**

Bei Eduard Köhler in Pasewalk ist erschienen und in allen Buchhandlungen (in **Breslau** und **Oppeln** bei **Graß, Barth** und **Comp.**) zu haben:

Publii Terentii Afri Comoediae Sex. Ad librorum Mscr., qui adhuc callati sunt, omnium et Edd. velt., fidem recensuit Donati Scholiis passim emendatis, Eugraphii, Calphurnii, Mureti, Rivii, Georgii, Fabricii, Faërni, Bentleii, Lindenbruchii, Dacieriae, Westerhovii, Ruhnkenii, Boettigeri Commentariis integris, Glareani, Goveani, Laurentii Vallae, Palmerii, Scaligeri, Casauboni, Lipsii, Schrevelii, Camerarii, Fabri, Salmasii, Vicforii, Parei, Bipontinorum, Roosii, Godofr. Hermanni, Perleti, Schmiederi ceterorumque tam veterum, quam recentiorum adnotationibus excerptis interpretatus est suumque abique adjecit commentarium Dr. Car. Guernh Reinhold. Pars I. Eunuchus II. Voll. 8 maj. Broch. 2 Rthl.

Cornelii Nepotis vitae excellentium imperatorum. Ad fidem Mscr. et Edd. vett. recensuit, varietate lectionis instraxit Dr. Car. Guernh. Reinhold. 12°. Broch. $2^1/_2$ Sgr.

Pflasterstein-Lieferung.

Zu den für Rechnung der Kämmerei hierorts auszuführenden Pflasterungen ist eine bedeutende Quantität viereckig behauener und gewöhnlicher Feldsteine erforderlich. Wir fordern daher Lieferungslustige hiermit auf, mit uns in Unterhandlung zu treten, und bemerken, daß wir auch zur Annahme von kleinen Quantitäten bereit sind.

Breslau, den 6. Januar 1844.

Die Stadt-Bau-Deputation.

Stammholz-Verkauf.

In der Oberförsterei Stoberau sind zum meistbietenden Verkauf der vom Sturmwind gelagerten Stammhölzer an Ort und Stelle für den Monat Januar c. nachstehende Termine festgestellt:

1) Im Schutzbezirk Moselache den 16. und 30. Kiefern- und Fichten-, auch einige Segelhölzer, Zusammenkunft in der Försterei zu Moselache.
2) Im Schutzbezirk Stoberau den 20sten, Kiefern und Fichten und einige Segelhölzer, Zusammenkunft in der Försterei Stoberau.
3) Im Schutzbezirk Alt-Hammer den 23sten, Fichten, worunter einige Segelhölzer, Zusammenkunft in der Försterei zu Alt-Hammer.
4) Im Schutzbezirk Raschwitz den 25sten, Fichten und einige Segelhölzer, Zusammenkunft in der Försterei zu Raschwitz.

Der Verkauf beginnt von früh 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und muß die Zahlung an den im Termin anwesenden Forstkassenbeamten sofort geleistet, oder innerhalb 3 Tagen an die Forstrendantur in Leubusch erfolgen.

Stoberau, den 9. Januar 1844.

Der Königl. Oberförster Ludewig.

Auktion.

Am 13ten d. M., Nachmittags 2 Uhr, wird im Auktions-Gelasse, Breitestraße Nr. 42, die Auktion von neuen Stiefeln und Schuhen für Herren und Damen fortgesetzt.

Breslau, den 10. Januar 1844.

Mannig, Auktions-Kommissar.

Auktion.

Am 22sten d. Mts., Vormittags 9 Uhr und Nachm. 2 Uhr u. d. f. Tag, sollen Schmiedebrücke Nr. 54, wegen Aufgabe eines Spezerei-Geschäfts die Bestände, bestehend in Spezerei-, Farbe-Waaren und Tabaken, öffentlich versteigert werden.

Breslau, den 10. Januar 1844.

Mannig, Auktions-Kommissar.

Schaaf-Verkauf.

In der Exc. gräflich Eugen v. Wrbnaschen **Merinos-Stammschäferei** zu Großherrlitz, nächst Troppau, in k. k. öster. Schlesien, sind 170 Stück junge Mütter und 100 2- und 3jahrige Böcke zum Verkauf gestellt. — Hohe Feinheit, Ausgleichung, und besonders Wollreichthum, verbunden mit Constanz und reinem Blute, sind die Haupt-Eigenschaften dieser Zuchtthiere.

Großherrlitz, am 2. Januar 1844.

Stähre-Verkauf.

Auf der Majorats-Herrschaft Grafenort bei Glatz stehen gegenwärtig eine bedeutende Anzahl Sprungstähre, meist zweijährige, zu zeitgemäßen Preisen zum Verkauf. Die Feinheit und der gedrungene Wuchs der Wolle bei den Heerden ist hinlänglich bekannt, so wie dafür gebürgt werden kann, daß die hiesigen Schaafe von jeder erblichen Krankheit frei sind.

Grafenort, den 4. Januar 1844.

Das Reichsgräflich zu Herbersteinsche Wirthschafts-Amt

Töpfer.

Dünger-Gyps.

Ich gebe mir die Ehre, den Herren Gutsbesitzern gehorsamst anzuzeigen, daß ich Neuscheitnig, Ufergasse 22, wieder eine bedeutende Quantität fein gemahlenen Glas-Düngergyps erhalten habe, den ich hiermit zur geneigten Abnahme empfehle. **Gläser.**

Gastwirthschaft-Verkauf.

Eine sehr nahrhafte Gastwirthschaft, zu der eine vorzüglich eingerichtete Brauerei nebst Brennerei und 72 Morgen Acker nebst Gärten und Kegelbahn gehören, ist veränderungshalber mit dem sämmtlichen dazu gehörigen lebendigen und todten Inventarium zu verkaufen. Diese Besitzung liegt in einer der schönsten Gegenden der Provinz, an einer frequenten Straße, und hat hinsichtlich des Verkehrs eine vortreffliche Lage; der Ort selbst wird namentlich im Sommer sehr besucht. — Eine Anzahlung von 4000 Rtlr. ist erforderlich. Das Nähere wird wirklichen Käufern der Herr Destillateur Eduard Schlesinger in Frankenstein sehr gern mitzutheilen die Güte haben.

Stähre-Verkauf.

In meiner Schäferei stehen auch wiederum eine bedeutende Anzahl zweijähriger Sprungböcke zum Verkauf. Die Heerde ist von starkem Körperbau, von vorzüglicher Wollfeinheit und Wollreichthum, besonders aber von allen erblichen Krankheiten vollkommen frei.

Wättrisch bei Jordansmühl (Kreis Nimptsch.)

Seydel.

Schon seit Mitte des Sommers v. J. sendet das Dominium Schön-Ellguth, Trebnitzer Kreises, unverfälschte Milch und Sahn, in sorgfältig versiegelten steinernen Flaschen, und zwar zu bedeutend billigern Preisen, täglich auf hiesigen Markt, als für beide anderweitig beliebt wird. Hierauf Reflektirende werden ersucht, sich Schmiedebrücke im **Hôtel de Saxe** an die Haushälterin zu wenden und dort etwanige Bestellungen abzugeben.

Holz-Verkauf.

Zu Groß-Bischwitz an der Weide wird Sonnabend den 13. Januar c., Vormittags um 9 Uhr, im Weidebruch eine Partie Holz in Hauen meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Eine Person, welche mehrere Jahre in achtbaren Familien fungirt, der Hauswirthschaft vorgestanden, so wie die Erziehung der kleinen Kinder geleitet, sucht bald oder zu Ostern ein passendes Engagement. Auch würde dieselbe gern die Stelle einer Gesellschafterin übernehmen. Nähere Auskunft, so wie die Ansicht mehrjähriger Atteste, Neue Schweidnitzer Str. Nr. 1, eine Stiege hoch. Schriftliche Anfragen werden unter der Adresse E. S. erbeten.

Frischen fließenden Caviar

verkauft das Pfund mit $22^1/_2$ Sgr., bei Abnahme von 5 Pfd. mit 20 Sgr.,

Teltower Rübchen,

4 Metzen 15 Sgr.,

echt französische Capern

in verschiedenen Sorten

offerirt billig:

S. G. Schwartz, Ohlauerstr. Nr. 21.

Ein brauner, an Brust und Vorderpfoten getiegerter Vorstehehund, mit Halsband, hat sich Herrenstraße Nr. 16, 2 Stiegen hoch, eingefunden. Sollte derselbe gegen Erstattung aller Kosten bis zum 18. d. M. vom Eigenthümer nicht abgeholt werden, so erfolgt der Verkauf.

Obst-Wein-Ausbruch,

in vorzüglich schöner feinster Qualität, die Flasche zu 5 Sgr., im Ganzen zum Wiederverkauf billiger, offerirt

C. R. Kullmitz,

Ohlauerstraße Nr. 70, im schwarzen Adler.

Gut meublirte Zimmer

sind sofort zu vermiethen auf Stunden, Tage u. Monate, Albrechtsstr. Nr. 39, bei **Funke.**

Ball- und Tisch-Lieder,

so wie **Hochzeits-Gedichte**, werden von der Buchdruckerei **Leopold Freund**, Herrenstraße Nr. 25, schnell und zu den billigsten Preisen angefertigt.

Als Hauslehrer

auf das Land wird von dem Unterzeichneten für einen Knaben von 9 Jahren ein Individuum gesucht, welches auf der Breslauer Realschule das Abiturienten-Examen bestanden hat, und namentlich befähigt ist, in den Naturwissenschaften zu unterrichten.

Zimmermann,

auf Niewe bei Schurgast.

Sächsische Schamot- und eiserne Heiz-, Koch- und Brat-Oefen in allen Arten, aufs Zweckmäßigste eingerichtet, empfiehlt zur geneigten Abnahme zu den billigsten Preisen:

J. R. Schepp in Breslau,

am Neumarkt Nr. 7.

Rum-Offerte.

Feinsten **Arak de Goa,**

dito **Arac de Batavia,**

so wie alle andern Sorten Rum empfing und empfiehlt billigst:

G. A. Koltzhorn,

Ohlauerstr. Nr. 38, in den 3 Kränzen.

Auf der Majorats-Herrschaft Kritschen und den dazu gehörigen Gütern stehen **500 Stück Zuchtmutter-Schafe** zum Verkauf, die nach der Wolleschur abgeliefert werden.

Fassong, Amtsrath.

Bei dem eingetretenen Frostwetter ist die Eisbahn auf dem Stadtgraben zu befahren und empfehle ich mich, wie in früheren Jahren, dem hochgeehrten Publikum zur bereitwilligen Bedienung.

Schwimmmeister **Seifert.**

Echten Emmenthaler

Schweizer-Käse

offerirt billigst:

G. A. Koltzhorn,

Ohlauerstraße Nr. 38, in den 3 Kränzen.

Zu vermiethen

und Term. Ostern zu beziehen der 2te Stock, bestehend in 2 Stuben, Küche und Bodenkammer, das Nähere Oderstr. Nr. 29, 1 St.

Zu vermiethen

und Ostern c. zu beziehen ist ein Quartier von 3 Stuben und Zubehör im ersten Stock, Mathiasstraße Nr. 66 zu erfragen.

Albrechtsstraße Nr. 55 ist eine Wohnung im Hofe, bestehend aus 2 Stuben, Kabinet und Küche nebst Bodengelaß, zu vermiethen und Ostern zu beziehen; das Nähere daselbst 2 Stiegen.

In dem auf der Nicolaistrasse sub Nr. 44 und der Promenade gelegenen herrschaftlichen Hause, sind die bel étage und Parterr-Wohnung mit Wagen-Remise und Stallung sogleich oder von Ostern ab zu vermiethen.

Eine gut empfohlene **Gouvernante**, geborene Französin, wird nachgewiesen von **S. Militsch,** Bischofsstrasse 12.

Die dritte Etage, Junkernstraße Nro. 8, bestehend in 5 Stuben, Küche und Zubehör ist zu vrrmiethen und Ostern c. zu beziehen Näheres beim Eigenthümer im Comptoir par terre.

Wohnungs-Gesuch.

Eine innerhalb der Stadt gelegene Wohnung von drei Stuben nebst Zubehör wird **bald** zu beziehen gesucht. Näheres beim Buchhalter Müller, Herrenstr. Nr. 20.

Ganz trockenes kiefernes Leibholz, eben dergleichen birkenes Schiffsreisig und einige Hundert Stämme im vorigen Winter geschlagenes starkes Bauholz sind vorräthig zu finden im Forste zu Schön-Ellguth, $1^1/_2$ Meile von Breslau, auf dem Wege nach Trebnitz.

Schmiedebrücke Nr. 63 ist Ostern c. eine Stube und Kabinet im ersten Stock, vorn heraus, mit oder auch ohne Meubles, für einen stillen Miether zu beziehen.

Zu vermiethen

per Term. Ostern, Klosterstraße Nr. 39, erste Etage, 3 Stuben nebst nöthigem Beilaß, auch kann ein Theil des Gartens dazu abgelassen werden.

Angekommene Fremde.

Den 10. Januar. **Weiße Adler:** Se. Durchl. d. Prinz Ludwig zu Schönaich-Carolath a. Amtlitz. Hr. Bar. v. Seherr-Thoß a. Olbersdorf. Hr. Kaufm. Hellwig o. Rawicz. — **Goldene Gans:** Hr. Rittmeister von Puttkammer a. Schickerwitz. HH. Gutsb. v. Lieres a. Stephanshain, v. Stosch a. Lüben, v. Lipinski a. Jakobine, Bandelow a. Posen, v. Sulotycki a. Podolien, Geyer a. Tschammendorf, v. Salisch a. Jäschkendorf, Graf v. Schweinitz a. Berghoff. Hr. Garde-Lieut. Bar. v. Rosen a. Rußland. Hr. Kr.-Justiz-Komm. Dziuba a. Rosenberg. Hr. Lieut. v. Kalinowski a. Schweidnitz. Hr. Amts-R. Bendemann a. Jakobsdorf. Hr. Ob.-Amtm. Braune a. Krickau. Hr. Hüttenfakt. Mann a. Valeskahütte. HH. Kaufl. Jomain a. Beaume, König aus Elbing. Hr. Buchhalter Otypka a. Troppau. — **Hotel de Silesie:** Hr. Oberst v. Stößer a. Reisse. Hr. Kfm. Reichardt a. Mainz. — **Drei Berge:** Frau Gr. v. Röder aus Schreibersdorf. HH. Kaufl. Schlegelmihl aus Leipzig, Kanold aus Maltsch. — **Goldene Schwert:** HH. Gtsb. Zelinski a. Polen, Gr. v. Hoverden a. Hünern. HH. Kaufl. Lahusen a. Leipzig, Fromm a. Pforzheim. — **Goldene Zepter:** Hr. Kaufm. Silbermann a. Jutroschin. Hr. Zeug-Lieut. Jordan a. Neisse. HH. Gtsb. v. Szelicki a. Przedborow, v. Wunster a. Xionzemil. — **Deutsche Haus:** Hr. Gtsb. Antoszewski a. Polen. — **Blaue Hirsch:** HH. Gtsb. König a. Wilkawe, Eckerkunst a. Sillmenau, Schweitzer u. HH. Oekon. Neigenfind a. Sorau, Fellbaum u. Hr. Kaufm. Krautwurst a. Neustadt. HH. Gtspächt. Scholtz a. Kauern, Müller aus Kühschmalz. — **Zwei goldene Löwen:** HH. Kaufl. Storch aus Reichenbach, Schäfer a. Myslowitz. — **Hotel de Saxe:** Hr. Apoth. Klose a. Kempen. — **Rautenkranz:** Hr. Fabrik. Müller a. Militsch. Hr. Kfm. Adler a. Brieg. — **Russische Kaiser:** Hr. Part. v. Wulffen a. Hirschberg. Hr. Aktuar. Baumeister u Hr. Kaufm. Hoferichter a. Glogau. Hr. Pfarrer Hirt a. Santomisl. — **Weiße Roß:** HH. Kaufl. Katser a. Strzelno, Schaps a. Bojanowo. Hr. Rentmeister Schön u. Hr. Registrat. Bartsch aus Wohlau. Hr. Gtsb. Teichmann a. Deichslau. — **Königs-Krone:** Hr. Gutsb. Cöster a. Schönbankwitz. — **Gelbe Löwe:** Hr. Rentmeist. Schmidt a. Herrnstadt. HH. Kaufleute Ploschke u. Liebrecht a. Namslau. Hr. Apoth. Gabriel a. Militsch. — **Goldene Baum:** Hr. Kfm. Lubliner a. Militsch.

Wechsel- & Geld-Cours.

Breslau, den 11. Januar 1844.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld
Amsterdam in Cour. . .	2 Mon.	—	$140^1/_2$
Hamburg in Banco . .	à Vista	—	$150^1/_{12}$
Dito	2 Mon.	—	$149^5/_{12}$
London für 1 Pf. St. .	3 Mon.	—	$6.24^1/_2$
Leipzig in Pr. Cour. .	à Vista	—	—
Dito	Messe	—	—
Augsburg	2 Mon.	—	—
Wien	2 Mon.	—	$104^1/_6$
Berlin	à Vista	—	$99^3/_4$
Dito	2 Mon.	—	$99^1/_5$

Geld-Course.	Briefe.	Geld
Holländ. Rand-Ducaten	—	—
Kaiserl. Ducaten	96	—
Friedrichsd'or	—	$113^1/_3$
Louisd'or	—	$111^1/_3$
Polnisch Courant	—	—
Polnissh Papier-Geld	—	$96^2/_3$
Wiener Banco-Noten à 150 Fl.	$105^1/_3$	—

Effecten-Course.	Zinsfuss.	Briefe.	Geld
Staats-Schuldscheine	$3^1/_2$	$102^{11}/_{12}$	—
Seehdl.-Pr.-Scheine à 50 R.	—	$90^1/_3$	—
Breslauer Stadt-Obligat. .	$3^1/_2$	101	—
Dito Gerechtigkeits- dito	$4^1/_2$	96	—
Grossherz. Pos. Pfandbr.	4	$106^1/_4$	—
dito dito dito	$3^1/_2$	$100^3/_4$	—
Schles. Pfandbr. v. 1000 R.	$3^1/_2$	$101^5/_{12}$	—
dito dito 500 R.	$3^1/_2$	$101^5/_{12}$	—
dito Litt. B. dito 1000 R.	4	$106^1/_{12}$	—
dito dito 500 R.	4	$106^1/_{12}$	—
dito dito	$3^1/_2$	$101^1/_2$	—
Eisenbahn-Actien O/S.	4	$115^1/_2$	—
dito dito Prioritäts	4	$104^1/_3$	—
dito dito Litt. B.	4	110	—
Freiburger Eisenbahn-Act.	4	117	—
Märkisch Nieder-Schles. Eisenbahn-Actien	4	—	—
Disconto		$4^1/_2$	—

Universitäts-Sternwarte.

10. Jan. 1844.		Barometer Z. L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens	6 Uhr.	28" 2,74	— 1 0	— 6 6	0 2	NW 30°	heiter
Morgens	9 Uhr.	3,20	— 1, 1	— 6 4	0 0	W 5°	halbheiter
Mittags	12 Uhr.	3,30	— 0 1	— 4 0	0 4	NW 7°	heiter
Nachmitt.	3 Uhr.	3,30	0, 0	— 3 2	0 6	NW 14	halbheiter
Abends	9 Uhr.	3,44	0 0	— 4 8	0, 5	NW 8	überwölkt

Temperatur: Minimum — 3, 2 Maximum — 6 6 Oder 0, 0